

# Leitfaden für die ehrenamtliche Betreuung



Herausgeber:

Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Justiz,  
Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung  
des Landes Schleswig-Holstein  
Lorentzendam 35  
24103 Kiel  
Telefon 0431 988-3756

Fotos:

Pressestelle Ministerium für Justiz, Europa,  
Verbraucherschutz und Gleichstellung  
des Landes Schleswig-Holstein

Druck und Gestaltung:

Hansadruck Kiel

Stand: Januar 2018

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Die Landesregierung im Internet

[www.landesregierung.schleswig-holstein.de](http://www.landesregierung.schleswig-holstein.de)

Diese Broschüre finden Sie unter:

<http://www.schleswig-holstein.de/mjveg>

## Vorwort

Liebe Betreuerinnen und Betreuer,

in unserer Gesellschaft gibt es viele Menschen, denen es aufgrund ihres Alters, einer Krankheit oder einer Behinderung nicht möglich ist, am normalen Alltagsleben teilzunehmen. Sie sind dabei auf die Hilfe ihrer Mitmenschen angewiesen. Die rechtliche Betreuung soll diesen Menschen den notwendigen rechtlichen Schutz geben und ihnen gleichzeitig im größtmöglichen Umfang ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen.

Wie gut der Staat diese Aufgabe erfüllen kann, ist dabei in hohem Maße davon abhängig, dass möglichst viele Bürgerinnen und Bürger durch ehrenamtliches Engagement einen Beitrag hierzu leisten. Für Ihre persönliche Bereitschaft zur Übernahme einer ehrenamtlichen Betreuung gilt Ihnen daher mein besonderer Dank.

Mit Ihrer wichtigen Aufgabe lassen wir Sie nicht allein. Diese Broschüre soll Ihnen helfen, sich in Ihrem neuen Amt zurechtzufinden. Sie soll Ihnen wertvolle Tipps im Umgang mit den typischen Problemen und den zu erledigenden Formalitäten geben.

Der *Leitfaden für die ehrenamtliche Betreuung* ist Teil einer Infrastruktur, die Ihnen die Führung der Betreuung soweit wie möglich erleichtern soll. Weitere Hilfestellungen finden Sie jederzeit auch bei den Betreuungsvereinen, den Betreuungsbehörden oder auch den Betreuungsgerichten in Schleswig-Holstein. Zögern Sie nicht, sich mit offenen Fragen an die genannten Stellen zu wenden. Die dort zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden Ihnen gerne weiterhelfen.



Für Ihre Tätigkeit als Betreuerin oder Betreuer wünsche ich Ihnen viel Erfolg! Ihre

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sabine Sütterlin-Waack'.

Dr. Sabine Sütterlin-Waack  
Ministerin für Justiz, Europa,  
Verbraucherschutz und Gleichstellung  
des Landes Schleswig-Holstein

# Inhaltsverzeichnis

A. Rechtliche Stellung des Betreuers .....	3
I. Das Betreuungsrecht.....	3
II. Aufgaben des Betreuers.....	3
III. Betreuung als gesetzliche Stellvertretung.....	4
IV. Zur Geschäftsfähigkeit des Betreuten.....	4
V. Umfang der Betreuung.....	5
VI. Betreuerausweis .....	6
VII. Die ersten Schritte nach der Betreuungsübernahme .....	6
VIII. Aufsicht durch das Betreuungsgericht .....	7
IX. Genehmigungspflichtige Maßnahmen.....	8
X. Ende der Betreuung und Tod der betreuten Person.....	10
XI. Wissenswertes in Fragen und Antworten.....	11
B. Die möglichen Aufgabenkreise .....	16
I. Gesundheitssorge .....	16
II. Wohnungsangelegenheiten .....	19
III. Aufenthaltsbestimmung .....	20
IV. Freiheitsentziehende Maßnahmen .....	20
V. Vertretung vor Ämtern und Behörden.....	22
VI. Entgegennahme und Öffnen der Post/Fernmeldeverkehr.....	22
VII. Vermögenssorge .....	23
C. Anhang .....	46
I. Merkblatt: Haftpflichtversicherungsschutz für die/den gerichtlich bestellte/n ehrenamtliche/n Betreuer/in.....	46
II. Merkblatt: Vergütung und Auslagenersatz der nicht berufsmäßigen Betreuer.....	48
III. Musterschreiben .....	50
D. Verzeichnis der wichtigsten Adressen.....	54
E. Stichwortverzeichnis .....	58

## A. Rechtliche Stellung des Betreuers<sup>1</sup>

Das Betreuungsgericht hat Sie zum ehrenamtlichen Betreuer für einen anderen Menschen bestellt, der seine Angelegenheiten wegen einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ganz oder teilweise nicht mehr selbst regeln kann und deshalb auf die Hilfe anderer – Ihre Hilfe – angewiesen ist.

Sie wurden durch den Rechtspfleger am Betreuungsgericht mündlich verpflichtet und über Ihre Aufgaben unterrichtet. Die folgenden Hinweise und Arbeitshilfen sollen diese erste Unterrichtung ergänzen, Sie mit den auf Sie zukommenden Aufgaben als Betreuer vertraut machen und Ihnen auch während Ihrer Tätigkeit als Nachschlagewerk zur Verfügung stehen.

Sie erhalten zunächst einen Überblick über die Rechte und Pflichten eines gesetzlichen Betreuers sowie praktische Tipps für die Organisation Ihrer Tätigkeit. Sodann werden die möglichen Aufgabenkreise vorgestellt und die typischerweise anfallenden Tätigkeiten und Probleme erläutert. Im Anhang finden Sie ferner Merkblätter und Musterschreiben, die Ihnen für Ihre Tätigkeit hilfreich sein können. Am Ende dieser Broschüre finden Sie ferner ein „Stammdatensblatt“ zum Ausschneiden oder Kopieren, welches Ihnen als Vorblatt für die anzulegende Betreuungsakte dienen kann.

### I. Das Betreuungsrecht

#### Gesetzliche Grundlagen

Den gesetzlichen Rahmen Ihrer Tätigkeit bildet das Betreuungsrecht. Dieses ist hauptsächlich in den §§ 1896 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) geregelt. Über den Verweis in § 1908i Abs. 1 BGB werden dabei wesentliche Vorschriften aus dem Vormund-

schaftsrecht (§§ 1773 bis 1895 BGB) für entsprechend anwendbar erklärt. Daneben finden sich Regelungen zum gerichtlichen Verfahren im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§§ 271 ff. FamFG).

Machen Sie sich mit diesen gesetzlichen Grundlagen ruhig einmal im Überblick vertraut. Um Ihnen die Orientierung, aber auch das Selbststudium zu erleichtern, sind die entsprechenden Vorschriften im Folgenden jeweils zitiert.

### II. Aufgaben des Betreuers

#### Ihre Aufgabe

Ihre Aufgabe als rechtlicher Betreuer ist es, der betreuten Person den notwendigen Schutz und die erforderliche Fürsorge zu gewähren, ihr zugleich aber auch ein größtmögliches Maß an Selbstbestimmung zu erhalten. Das Gesetz bestimmt das Wohl des Betreuten zur Richtschnur für Ihr Betreuerhandeln (§ 1901 Abs. 2 BGB). Hierzu zählt vor allem die Möglichkeit des Betreuten, sein Leben im Rahmen seiner Fähigkeiten nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten. Diesen Wünschen haben Sie zu entsprechen, soweit dies der betreuten Person nicht schadet und Ihnen zugemutet werden kann (§ 1901 Abs. 3 Satz 1 BGB). Deswegen sieht das Gesetz eine *Besprechungspflicht* vor der Erledigung wichtiger Angelegenheiten vor (§ 1901 Abs. 3 Satz 3 BGB).

#### Wünsche des Betreuten

Auch Wünsche, die der Betreute vor der Betreuerbestellung geäußert hat, sind zu beachten (§ 1901 Abs. 3 Satz 2 BGB). Hier ist insbesondere an Fälle zu denken, in denen sich die betreute Person nicht mehr artikulieren kann, ihren Willen aber in einer Betreuungsverfügung oder einer Patientenverfügung niedergelegt hat. Als Betreuer bleiben Sie an diese Wünsche gebunden, es sei denn, der Betreute will hieran erkennbar nicht mehr festhalten.

<sup>1</sup> Im Hinblick auf eine bessere Lesbarkeit der Broschüre wird auf die Verwendung beider sprachlicher Geschlechtsformen verzichtet. Wenn im Folgenden beispielsweise von dem Betreuer, Betreuten oder Betroffenen die Rede ist, ist selbstverständlich immer auch die weibliche Form gemeint.

Sind die Wünsche nicht mehr feststellbar, sollten Sie sich am mutmaßlichen Willen des Betreuten orientieren. Anhaltspunkte hierfür werden sich aus Gesprächen mit Angehörigen und Bezugspersonen des Betreuten aber auch dessen bisheriger Lebensführung ergeben.

Durch die Betreuung soll ferner erreicht werden, dass die Krankheit oder Behinderung – soweit im konkreten Fall möglich – verbessert oder sogar geheilt wird, so dass die Betreuung entweder ganz aufgehoben oder auf das notwendige Maß beschränkt werden kann (§ 1901 Abs. 4 BGB).

### **Persönlicher Kontakt**

Unabdingbare Voraussetzung für die Wahrnehmung all dieser Aufgaben ist der persönliche Kontakt, insbesondere das persönliche Gespräch mit der betreuten Person. Denn nur ein guter und vertrauensvoller Kontakt zum Betreuten ermöglicht es Ihnen, mit ihm zusammen Entscheidungen in seinem Sinne zu treffen.

## **III. Betreuung als gesetzliche Stellvertretung**

### **Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung**

Als Betreuer vertreten Sie den Betroffenen innerhalb des zugewiesenen Aufgabenkreises gerichtlich und außergerichtlich (§ 1902 BGB). Ausgenommen sind lediglich höchstpersönliche Rechtsgeschäfte wie etwa die Eheschließung oder die Errichtung eines Testaments.

Im übertragenen Aufgabenkreis handeln Sie als rechtlicher Vertreter des Betreuten. Dabei unterliegen Sie aber gewissen Beschränkungen. Zum einen müssen Sie sich stets an den Wünschen und dem Willen des Betreuten orientieren. Zum anderen können für bestimmte Rechtsgeschäfte betreuungsgerichtliche Genehmigungsvorbehalte zu beachten sein (Einzelheiten hierzu unten, Abschnitt IX).

Sie können den Betroffenen ferner nicht bei sog. *Insichgeschäften* (§ 181 BGB), also Rechtsgeschäften oder Prozessen mit sich

selbst oder als Vertreter eines Dritten vertreten. Ebenso ist Ihre Vertretungsmacht ausgeschlossen für Geschäfte des Betreuten mit Ihrem Ehegatten/Lebenspartner oder einem Ihrer Verwandten in gerader Linie (Großeltern, Eltern, Abkömmlinge – § 1795 Abs. 1 Nr. 1 BGB).

## **IV. Zur Geschäftsfähigkeit des Betreuten**

### **Betreuung ist keine Entmündigung!**

Die Bestellung eines Betreuers hat grundsätzlich keinen Einfluss auf die Geschäftsfähigkeit der betroffenen Person. Diese ist *nicht entmündigt* und kann daher, soweit sie dazu noch in der Lage ist, sich selbst vertreten und eigenständig Entscheidungen treffen. Es kann hier folglich zu sich widersprechenden Erklärungen oder doppelten Vertragsschlüssen durch Betreuer und Betreuten kommen, die Haftungsansprüche Dritter nach sich ziehen können. Um einer solchen Situation vorzubeugen, sollten Sie stets das Gespräch mit dem Betreuten suchen.

### **Einwilligungsvorbehalt**

Ausnahmen gelten, soweit das Gericht einen Einwilligungsvorbehalt angeordnet hat (§ 1903 BGB). Dies kommt in Fällen in Betracht, in denen die Gefahr besteht, dass sich die betreute Person durch die Teilnahme am Rechtsverkehr selbst Schaden zufügen könnte. Der Einwilligungsvorbehalt bezieht sich daher meist auf den Aufgabenkreis der Vermögenssorge und ist im Betreuerausweis vermerkt. Er bewirkt, dass der Betreute Rechtsgeschäfte, die den Aufgabenkreis der Vermögenssorge betreffen, nicht ohne Ihre Zustimmung wirksam vornehmen kann. Diese sind schwebend unwirksam, können aber von Ihnen nachträglich genehmigt werden. Verweigern Sie die Genehmigung, sind entsprechende Verträge grundsätzlich rückabzuwickeln. Ausgenommen bleiben in der Regel geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens (z.B. Lebensmittelkauf, siehe dazu § 1903 Abs. 3 Satz 2 BGB).

### **Geschäftsunfähigkeit**

Davon zu unterscheiden sind Fälle, in denen

Geschäftsunfähigkeit gegeben ist. Der geschäftsunfähige Betreute kann selbst keine Rechtsgeschäfte vornehmen (§§ 104 Nr. 2, 105 BGB). Er wird durch Sie, den Betreuer, vertreten. Vom Betreuten gleichwohl abgegebene Erklärungen sind nichtig. Entsprechende Verträge sind grundsätzlich rückabzuwickeln. Sie können diese nicht genehmigen, sondern – soweit sie im Einzelfall vorteilhaft sein sollten – allenfalls erneut vornehmen.

Ob der Betreute geschäftsfähig oder geschäftsunfähig ist, kann im konkreten Einzelfall sehr schwierig festzustellen und im Ergebnis zweifelhaft sein. Unter Umständen enthält das vom Gericht vor der Einrichtung der Betreuung ggf. eingeholte Gutachten Aussagen hierzu. Insbesondere ist denkbar, dass die betreute Person nur zeitweilig oder nur in bestimmten Angelegenheiten an einer freien Willensbildung gehindert ist (partielle Geschäftsunfähigkeit).

In Zweifelsfällen sollten Sie das Betreuungsgericht zu Rate ziehen und ggf. die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes anregen. Dies gilt insbesondere, wenn der Betreute übermäßig viele oder für ihn nachteilige Verträge abschließt und Sie den Eindruck haben, dass er die Tragweite und Sinnhaftigkeit seines Handelns nicht mehr erfassen kann.

## V. Umfang der Betreuung

### Betreuung ist Rechtsfürsorge

Der Begriff „Betreuung“ verleitet gelegentlich zu Missverständnissen hinsichtlich des Umfangs der Betreuer Tätigkeit. § 1901 BGB beschränkt diese auf eine *Rechtsfürsorge*, womit eine umfassende soziale Betreuung gerade nicht gemeint ist. Der Betreuer ist also insbesondere *kein Kranken- oder Altenpfleger* und auch *keine Haushaltshilfe*.

Allerdings sind die Grenzen, nicht nur im häufigen Fall der Betreuung durch Familienangehörige, in der Praxis fließend. Als Grundsatz sollten Sie sich aber immer vor Augen halten, dass der Betreuer tatsächliche Hilfen für den Betreuten (z.B. Pflege, Sozialleistungen) zu organisieren und zu koordinieren, nicht aber

selbst zu erbringen hat. Denn das Defizit, welches zu einer Betreuerbestellung führt, besteht in einer Einschränkung der Willensbildungs- und Willensbetätigungsfreiheit. Ihre Aufgabe ist es daher, nach Möglichkeit gemeinsam mit der betreuten Person einen Willen zu bilden und zu betätigen.

Beachten Sie bei alledem stets, dass Sie *nur im Rahmen des übertragenen Aufgabenkreises* tätig werden und Entscheidungen für den Betroffenen treffen dürfen. Maßgeblich hierfür ist der Ihnen im Beschluss des Gerichts zur Betreuerbestellung und im Betreuungsausweis zugewiesene Aufgabenkreis.

Alle anderen Lebensbereiche muss der Betreute eigenverantwortlich oder mit Hilfe Dritter (Angehörige, Bevollmächtigte) lösen. Soweit er dazu nicht in der Lage ist, verbleibt Ihnen nur die Möglichkeit, die Übertragung weiterer Aufgabenkreise beim Betreuungsgericht anzuregen. Lediglich in Eil- oder Notfällen können Sie als „Geschäftsführer ohne Auftrag“ tätig werden, um Nachteile für den Betreuten abzuwenden.

### Vorrang der Selbsthilfe

Innerhalb des Aufgabenkreises ist ferner dem Vorrang der Selbsthilfe Rechnung zu tragen. Das heißt für Sie als Betreuer, dass Sie die Eigenständigkeit der betreuten Person respektieren und nach Kräften fördern sollten. Soweit möglich, sollte sie ihre Angelegenheiten selbst erledigen und die hierfür notwendigen Entscheidungen eigenverantwortlich treffen. Helfen Sie ihr ggf. dabei. Nur soweit der Betreute damit überfordert ist, ist Ihr Tätigwerden gefragt.

### Nachrangigkeit der Betreuung

Des Weiteren ist der Grundsatz der Nachrangigkeit der Betreuung und damit die vorrangige Inanspruchnahme anderer Hilfemöglichkeiten zu beachten. Damit sind neben der privaten Unterstützung durch Freunde und Angehörige auch öffentliche Hilfen gemeint. Insoweit ist auf die Angebote diverser Beratungsstellen (z.B. Allgemeiner sozialer Dienst der Städte und Landkreise, Schuldnerberatung etc.) zu verweisen. Ist der Betreute ein junger Volljähriger (bis 27 Jahre) oder hat er Kinder, kommen Hilfen des Jugendamtes

nach dem SGB VIII in Betracht.  
Im Umgang mit Behörden und Sozialleistungsträgern (Sozialamt, Jobcenter, Rentenversicherung, Krankenkasse) sollten Sie stets kritisch hinterfragen, ob und in welchem Umfang eine rechtliche Vertretung durch Sie wirklich erforderlich ist oder ob der Betreute die Angelegenheit nicht auch selbstständig erledigen kann. Jedenfalls soweit der Betreute geschäftsfähig ist und kein Einwilligungsvorbehalt besteht, gilt, dass der Betreuer *kein Privatsekretär* ist, der z.B. den lästigen Schriftverkehr zu erledigen hat. Haben Sie den Eindruck, von Dritten nur deshalb kontaktiert zu werden, weil die direkte Kommunikation mit dem Betreuten als zu aufwändig oder unbequem empfunden wird, kann es notwendig sein, auf Ihren beschränkten Aufgabenbereich als Betreuer hinzuweisen.

### Beratungsansprüche wahrnehmen

Im sozialrechtlichen Bereich sollten Sie darauf achten, dass der Betreute bestehende *Auskunfts- und Beratungsansprüche* tatsächlich wahrnimmt und ihm dabei helfen, diese gegenüber den Sozialleistungsträgern geltend zu machen. Hierfür kann der Hinweis auf gesteigerte Beratungspflichten gegenüber betreuten Personen und die bestehende Amtsermittlungspflicht hilfreich sein (§§ 14, 15 SGB I, § 20 SGB X).

## VI. Betreuerausweis

Für Ihre Legitimation als Betreuer erhalten Sie eine Bestellsurkunde, den sog. Betreuerausweis (§ 290 FamFG). Dieser (und nicht der gerichtliche Beschluss) muss stets zusammen mit dem Personalausweis vorgelegt werden. Zum Teil wird auch eine Kopie der Bestellsurkunde verlangt. Eine Beglaubigung der Kopie ist beim Betreuungsgericht möglich.

## VII. Die ersten Schritte nach der Betreuungsübernahme

### 1. Unmittelbar zu Beginn der Betreuung sollten Sie:

#### Erste Schritte

- ✓ eine Akte für das Betreuungsverhältnis anlegen (Tipps hierzu erhalten Sie sogleich unter 2.)
- ✓ je nach übertragenem Aufgabenkreis verschiedene *Ansprechpartner* kontaktieren und diese auf die Betreuung hinweisen. Zu denken ist bspw. an Ärzte, Kranken- und Pflegekasse, Rentenversicherung, Sozialamt, Jobcenter, Pflegedienst, Arbeitgeber, Vermieter, Stadtwerke, Banken etc. (vgl. das 1. Musterschreiben im Anhang)
- ✓ Kontakt zur *Betreuungsbehörde* und zum örtlichen *Betreuungsverein* (Kontakt Daten siehe Abschnitt D) aufnehmen und sich über geeignete *Hilfsangebote und Fortbildungsveranstaltungen* informieren
- ✓ ist Ihnen die Vermögenssorge übertragen, finden Sie unten (Abschnitt B. VII. 4) eine für diesen Aufgabenkreis konzipierte Checkliste

Im Übrigen ist es besonders für familienfremde Betreuer wichtig, von Anfang an das Gespräch mit der betreuten Person und ggf. deren Angehörigen und Bezugspersonen zu suchen, um sich möglichst schnell ein umfassendes Bild von der Lebenssituation des Betreuten, dessen Wünschen und Möglichkeiten zu verschaffen.

### 2. Tipps und Vorlagen zur Aktenführung

#### Ordnung halten

Im Rahmen eines oft mehrjährigen Betreuungsverfahrens sind in der Regel viele Unterlagen für den Betreuten zu verwalten und es kann umfangreicher Schriftverkehr, etwa mit Behörden, entstehen. Es ist daher in Ihrem eigenen Interesse, die anfallenden Unterlagen und Belege übersichtlich und leicht auffindbar abzulegen.

Dies dient nicht nur der Arbeitserleichterung, sondern auch der Dokumentation der von Ihnen vorgenommenen Handlungen. Eine systematische und übersichtliche Dokumentation erleichtert Ihnen die Erfüllung der Berichtspflicht gegenüber dem Gericht und vermeidet auch Auseinandersetzungen mit dem Betreuten oder dessen Angehörigen über die Führung der Betreuung.

Zudem kann die Situation eintreten, dass Sie an der Wahrnehmung der Betreueraufgaben – etwa durch Krankheit oder Urlaubsabwesenheit – gehindert sind (siehe dazu unten, Abschnitt XI. 9). Auch für diese Fälle ist es sehr wichtig, dass Sie ggf. einem Vertreter alle wesentlichen Informationen und Unterlagen übersichtlich geordnet und in kompakter Form zur Verfügung stellen können. Die folgenden Tipps und Anregungen sollen Ihnen helfen, den Verwaltungsaufwand der Betreuung so effektiv und zeitsparend wie möglich zu gestalten.

### Akte anlegen

Legen Sie gleich zu Beginn der Betreuung eine Akte an. Hierfür sollten Sie einen handelsüblichen Büroordner verwenden. Stellen Sie ein Vorblatt an den Anfang, aus dem alle wesentlichen Daten und Ansprechpartner des Betreuten ersichtlich sind. Als Grundlage kann Ihnen das Stammdatenblatt am Ende dieser Broschüre dienen. Auch die Broschüre selbst sollten Sie in dem Ordner abheften. Untergliedern Sie den Ordner nach Zweckmäßigkeit Gesichtspunkten in bestimmte Bereiche und grenzen Sie diese auch optisch (z.B. durch Einlegeblätter) voneinander ab. Zumeist wird sich eine Gliederung entsprechend der übertragenen Aufgabenkreise (z.B. „Einkommen und Vermögen“, „Versicherungen“, „Konten“, „Schuldenregulierung“, „Wohnen“, „Gesundheitssorge“ etc.) anbieten.

Die Aktenführung muss insbesondere im Falle einer *Vermögensverwaltung* lückenlos sein. Kontoauszüge und Quittungen sollten daher vollständig und chronologisch geordnet abgelegt werden. Von Ihnen versandte oder übergebene Schriftstücke sollten in Kopie zur Akte genommen werden. Ggf. ist zusätzlich zu vermerken, wem das Schreiben wann übergeben wurde. Zumindest über wichtige

persönliche Gespräche und Telefonate sollte ein kurzer *Aktenvermerk* gefertigt werden, aus dem sich der Zeitpunkt und die wesentlichen Ergebnisse des Gesprächs ergeben. Erfahrungsgemäß werden Sie für Ihre Tätigkeit mehrere *Kopien des Betreuerausweises* benötigen. Es empfiehlt sich daher, diese vorrätig in der Akte zu haben.

### Getrennte Aktenführung

Trennen Sie bei der Aktenführung stets zwischen *Dokumenten des Betreuten*, die im Bedarfsfalle an den Berechtigten herauszugeben sind, und *Dokumenten für die Betreuertätigkeit*, die auch nach dem Amtsende bei Ihnen verbleiben (z.B. Schriftverkehr mit dem Betreuungsgericht). Wichtige Dokumente des Betreuten (z.B. aktuelle Sozialleistungsbescheide, Mietvertrag, Schwerbehindertenausweis, Patientenverfügung) sollten Sie möglichst nur in Kopie zur Akte nehmen. In bestimmten Fällen kann es aber auch erforderlich sein, dass Sie einige oder alle Dokumente für die betreute Person verwahren. Dies wird insbesondere bei Personen in Betracht kommen, die auf den Besitz dieser Dokumente nicht angewiesen (z.B. schwerstpflegebedürftige Heimpatienten) oder zu deren Verwahrung nicht in der Lage sind.

## VIII. Aufsicht durch das Betreuungsgericht

Als Betreuer steht Ihre Tätigkeit unter der Aufsicht des Betreuungsgerichts (§ 1837 BGB). Neben der Möglichkeit sich durch das Gericht beraten zu lassen, werden hierdurch auch bestimmte Pflichten begründet. Dies sind insbesondere:

### Vermögensverzeichnis

- Zu Beginn einer Betreuung mit dem Aufgabenkreis *Vermögenssorge* ist ein *Vermögensverzeichnis* (§ 1802 BGB) einzureichen. Sofern es sich nicht um eine „befreite“ Betreuung handelt, ist danach jährlich über die Verwaltung des Vermögens *Rechnung zu legen* (§§ 1840, 1841 BGB). Am Ende der Betreuung ist bei Gericht eine *Schlussrechnung* einzureichen (§ 1890 BGB). Näheres hierzu finden Sie unten, Abschnitt B. VII.

## Berichtspflicht

- Unabhängig vom konkret übertragenen Aufgabenkreis hat der Betreuer grundsätzlich mindestens einmal jährlich dem Betreuungsgericht über die *persönlichen Verhältnisse des Betreuten zu berichten* (§ 1840 Abs. 1 BGB). Das Gericht wird diesen Bericht durch Übersendung eines entsprechenden Formulars jährlich bei Ihnen anfordern. Näheres hierzu erfahren Sie im Fallbeispiel im Abschnitt B. VII. 9.

## Genehmigungserfordernisse

- Zur Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte ist eine *Genehmigung des Betreuungsgerichts* erforderlich. Siehe dazu sogleich im Abschnitt IX.

## Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- Sollten sich im Verlauf des Betreuungsverfahrens *Änderungen* ergeben (z.B. Notwendigkeit der Übertragung weiterer Aufgabenkreise; Entfallen des Betreuungsbedarfs insgesamt oder für einen bestimmten Bereich; Anordnung, Beschränkung oder Aufhebung eines Einwilligungsvorbehaltes), sind diese *dem Gericht mitzuteilen* (§§ 1901 Abs. 5, 1903 Abs. 4 BGB).
- Auf Verlangen des Gerichts hat der Betreuer außerdem *jederzeit Auskunft* über die Führung der Betreuung sowie die persönlichen Verhältnisse des Betreuten zu erteilen (§ 1839 BGB).

Kommt der Betreuer erteilten Weisungen des Betreuungsgerichts nicht nach, kann er durch Zwangsgeld zur Erfüllung seiner Pflichten angehalten oder auch ggf. entlassen werden (§ 1837 Abs. 3 BGB, § 35 FamFG).

## IX. Genehmigungspflichtige Maßnahmen

Bestimmte Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen werden vom Gesetz als besonders wichtig für die Persönlichkeitsrechte und das Vermögen des Betreuten bewertet. Um solche Rechtsgeschäfte wirksam vornehmen zu können, bedürfen Sie daher einer Genehmigung durch das Betreuungsgericht.

## Kündigung eines Mietvertrages

*Bei einseitigen Rechtsgeschäften*, wie etwa der Kündigung eines Mietvertrages, müssen Sie die erforderliche betreuungsgerichtliche Genehmigung bereits vorher einholen. Ihre Erklärung ist anderenfalls unwirksam (§ 1831 BGB). Dies ist insbesondere zu beachten, soweit die Versäumung von Kündigungsfristen droht. Denn das Rechtsgeschäft kann auch nicht durch eine nachträglich eingeholte Genehmigung des Gerichts geheilt werden. Die Kündigung müsste vielmehr erneut ausgesprochen werden.

## Schwebende Unwirksamkeit

*Gegenseitige Rechtsgeschäfte* (Verträge), die Sie ohne die erforderliche Genehmigung vornehmen, sind schwebend unwirksam. Das Rechtsgeschäft kann daher durch eine nachträgliche Genehmigung des Betreuungsgerichts geheilt werden (§ 1829 BGB). Erteilt das Gericht die Genehmigung nicht, ist das Rechtsgeschäft unwirksam.

Nicht zuletzt aus haftungsrechtlichen Gründen sollten Sie vor der Vornahme eines genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäfts rechtzeitig das Betreuungsgericht schriftlich informieren und die Erteilung der Genehmigung anregen (vgl. hierzu das 2. Muster-schreiben im Anhang). Dies gilt auch, soweit Sie unsicher sind, ob eine Genehmigungspflicht besteht.

Nicht immer ist die vorherige Erteilung der Genehmigung zu einem Vertragschluss möglich. In diesen Fällen ist der Geschäftspartner auf die bestehende Betreuung und den Genehmigungsvorbehalt aufmerksam zu machen. Der Vertrag sollte ausdrücklich unter dem Vorbehalt der betreuungsgerichtlichen Genehmigung abgeschlossen werden.

Formulierungsbeispiel:

„Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung durch das Betreuungsgericht.“

## Befreiung von Genehmigungspflicht möglich

Unter bestimmten Voraussetzungen kommen *Befreiungen von den Genehmigungspflichten* in Betracht. So kann das Gericht den Betreuer auf dessen Antrag von den Verpflichtungen

nach den §§ 1806 bis 1816 BGB befreien (§ 1817 BGB). Dies kommt in der Regel in Betracht, soweit das Vermögen des Betreuten (ohne Grundbesitz) 6.000 EUR nicht übersteigt und eine Gefährdung des Vermögens (z.B. wegen besonderer Zuverlässigkeit und Erfahrung des Betreuers) nicht zu befürchten ist. Hierdurch soll die Verwaltung kleinerer Vermögen erleichtert werden.

In bestimmten Fällen kann das Gericht auch eine *allgemeine Ermächtigung* zur Vornahme genehmigungspflichtiger Rechtsgeschäfte erteilen (§ 1825 BGB). Dies kommt aber nur in Betracht, soweit die Vermögensverwaltung ohne Ermächtigung sinnvoll nicht möglich ist, etwa im Fall der Fortführung eines Erwerbsgeschäftes des Betreuten.

### Im Zweifel: Nachfragen!

Ob die Vornahme eines Rechtsgeschäftes genehmigungspflichtig ist, ergibt sich meist aus dem BGB. Aber auch in anderen Gesetzen finden sich Genehmigungsvorbehalte.

Die nachfolgende Aufstellung soll Ihnen einen Überblick über die einzelnen Genehmigungsvorbehalte bieten. Sie erhebt **keinen Anspruch auf Vollständigkeit**. Um eine bessere Orientierung zu ermöglichen, ist sie nach Aufgabenkreisen und Sachgebieten gegliedert.

Einzelheiten und Erläuterungen zu den einzelnen Genehmigungsvorbehalten (*auch Ausnahmen hierzu*) können Sie im zweiten Teil der Broschüre bei der Vorstellung der einzelnen Aufgabenkreise nachlesen.

Bitte wenden Sie sich in Zweifelsfällen stets an das Betreuungsgericht!

## 1. Aufgabenkreis Gesundheitsorge

### Ärztliche Zwangsmaßnahmen

- Einwilligung in ärztliche Zwangsmaßnahmen (§ 1906 Abs. 3 und 3a BGB)
- Einwilligung des Betreuers in gefährliche Untersuchungen, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe (§ 1904 Abs. 1 BGB – bei akutem ärztlichem Handlungsbedarf (Notfall) ist keine Genehmigung erforderlich)

- Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff (§ 1904 Abs. 2 BGB)
- Einwilligung in eine Sterilisation (§ 1905 BGB)

## 2. Aufgabenkreis Vermögenssorge

(Für befreite Betreuer gelten die unten, Abschnitt B. VII. 7, dargestellten Erleichterungen.)

### a) Finanzgeschäfte

- Abhebung und Überweisung von gesperrtem Geld (§ 1809 BGB)

### Geldanlage

- Anlage von Geld des Betreuten (§§ 1810, 1811 BGB)
- Verfügung über Forderungen und Wertpapiere des Betreuten, deren Wert mehr als 3.000 EUR beträgt (§§ 1812, 1813 BGB). Von der Genehmigungspflicht ausgenommen, sind Guthaben auf Giro- und Kontokorrentkonten (§ 1813 Abs. 1 Nr. 3 BGB).

### b) Vertragsangelegenheiten

- Verträge über Erwerbsgeschäfte, Gesellschaftsverträge (§ 1822 Nr. 3 BGB)
- Pachtverträge (z.B. Landgut oder gewerblichen Betrieb – § 1822 Nr. 4 BGB)

### Arbeitsvertrag

- Abschluss eines Lehr- oder Arbeitsvertrages (§ 1822 Nr. 6 und 7 BGB – Verpflichtung des Betreuten für länger als ein Jahr)
- Kreditaufnahme (§ 1822 Nr. 8 BGB – z.B. Girokonto mit Überziehungskredit)
- Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, Eingehung einer Bürgschaft (§ 1822 Nr. 10 BGB)
- Erteilung einer Prokura (§ 1822 Nr. 11 BGB)
- Abschluss eines Vergleichs oder Schiedsvertrages (§ 1822 Nr. 12 BGB – Ausnahme: Wert des Vergleichsgegenstandes übersteigt den Wert von 3.000 EUR nicht oder Vergleich beruht auf gerichtlichem Vorschlag)
- Aufhebung oder Minderung einer Sicherheit, die für eine Forderung des Betreuten besteht, z.B. Verzicht auf Sicherungseigentum, Sicherungsabtretung, Rangrücktritt (§ 1822 Nr. 13 BGB)
- Überlassung von Gegenständen an den Betreuten, soweit deren Verkauf genehmigungspflichtig wäre (§ 1824 BGB)

- Abschluss von Verträgen, durch den der Betreute zu wiederkehrenden Leistungen für länger als vier Jahre verpflichtet werden soll (z.B. Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages über 12 Jahre - § 1907 Abs. 3 BGB)
- Versprechen einer Ausstattung (§ 1908 BGB)

### c) Grundstücksangelegenheiten

- Verfügung über ein Grundstück oder ein Recht an einem Grundstück (z.B. Nießbrauch, Vorkaufsrecht, Dienstbarkeit - § 1821 Abs. 1 Nr. 1 BGB)
- Verfügung über eine Forderung, die auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück gerichtet ist (§ 1821 Abs. 1 Nr. 2 BGB)
- weitere Grundstücksangelegenheiten nach § 1821 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 BGB
- Antrag auf Zwangsversteigerung eines Grundstücks (§ 181 Abs. 2 Zwangsversteigerungsgesetz)

### d) Familien- und Kindschaftsrecht

- Zustimmung zu einem Ehevertrag (§ 1411 Abs. 1 BGB)
- Ablehnung der Fortsetzung der Gütergemeinschaft (§ 1484 Abs. 2 BGB)
- Verzicht auf Gesamtgutsanteil (§ 1491 Abs. 3 BGB)
- Aufhebung der Gütergemeinschaft (§ 1492 Abs. 3 BGB)
- Eheaufhebungs- oder Ehescheidungsklage (§ 125 Abs. 2 FamFG)
- Vaterschaftsanerkennung und Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung (§§ 1596 Abs. 1, 1597 Abs. 3, 1599 Abs. 2 BGB)

### e) Erbschaftsangelegenheiten Erbschaftsausschlagung

- Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächnisses, Verzicht auf einen Pflichtteil, Erbteilungsvertrag, Erbauseinandersetzung (auch teilweise), Erbverzicht (§ 1822 Nr. 1 und 2 BGB)
- Rechtsgeschäft, durch das der Betreute zu einer Verfügung über eine ihm angefallene Erbschaft oder über seinen künftigen gesetzlichen Erbteil oder seinen künftigen Pflichtteil verpflichtet wird (§ 1822 Nr. 1 BGB)

- Abweichung von Anordnungen des Erblassers bei der Verwaltung eines Erbschaftserwerbs des Betreuten (§ 1803 Abs. 2 BGB)

## 3. Aufgabenkreis Wohnungsangelegenheiten

### Wohnungskündigung

- Kündigung des vom Betreuten gemieteten Wohnraums (§ 1907 Abs. 1 BGB - gilt auch für den Abschluss eines Aufhebungsvertrages)
- Abschluss von Verträgen, durch den der Betreute Wohnraum vermietet (§ 1907 Abs. 3 BGB)

## 4. Aufgabenkreis Aufenthaltsbestimmung

### Unterbringung

- Freiheitsentziehende Unterbringung des Betreuten (§ 1906 Abs. 1 BGB)
- Unterbringungsähnliche Maßnahmen (§ 1906 Abs. 4 BGB - z.B. Anbringung eines Bettgitters, Bauchgurt)

## X. Ende der Betreuung und Tod der betreuten Person

### Tod des Betreuten

Die Betreuung endet mit dem Tod der betreuten Person oder wenn sie durch das Gericht aufgehoben wird (§ 1908d BGB). Stirbt die betreute Person, ist zu beachten, dass deren Rechte und Pflichten nunmehr auf die Erben übergehen und die Totenfürsorge bei den Angehörigen liegt. In Ihrer Eigenschaft als Betreuer sind Sie daher nicht berechtigt, Vermögens- und Wohnungsangelegenheiten zu regeln, die Bestattung zu organisieren oder den Nachlass der Betreuten zu verwalten. Lediglich in Ausnahmefällen kann die Durchführung unaufschiebbarer Maßnahmen im Wege der Notgeschäftsführung geboten sein (§§ 1893, 1698b BGB). Dies gilt, soweit Gefahr im Verzug ist, etwa weil die Erben unbekannt sind und ein Nachlasspfleger noch nicht bestellt ist.

## Gericht und Angehörige informieren

Folgende Dinge sollten Sie nach dem Tod des Betreuten veranlassen:

- ✓ *sofort das Betreuungsgericht und die Angehörigen/Erben informieren*; sind die Angehörigen/Erben unbekannt oder nicht erreichbar, sollte die weitere Vorgehensweise mit dem zuständigen Nachlassgericht abgestimmt werden
- ✓ *Betreuungsunterlagen und persönliche Gegenstände* des Betreuten den Erben bzw. dem Nachlasspfleger *gegen Quittung übergeben* (War die Vermögensverwaltung übertragen, ist zu beachten, dass die Rechnungslegungsunterlagen noch zur Erstellung der Schlussrechnung benötigt werden. Ggf. sollten daher Kopien gefertigt werden. Im Übrigen empfiehlt es sich, die verbliebenen Betreuungsunterlagen aufzuheben.)
- ✓ *Bestellungsurkunde* (Betreuerausweis) an das Betreuungsgericht zurückgeben und – soweit die Vermögenssorge übertragen war – *Schlussrechnungslegung* dem Betreuungsgericht übermitteln.

### Bitte beachten:

Auch sog. „befreite“ Betreuer sind zur Schlussrechnungslegung verpflichtet. Die Verpflichtung entfällt, soweit eine sog. Entlassungserklärung vorliegt (vgl. unten, Abschnitt B. VII. 8).

### Betreuerwechsel

Im Falle eines Betreuerwechsels gelten die beiden letztgenannten Punkte entsprechend. Das Betreuungsverhältnis endet hier mit Ihrer Entlassung durch das Gericht. Zugleich wird ein neuer Betreuer bestellt (§§ 1908b und 1908c BGB). Die bei der Betreuungsübernahme benachrichtigten Stellen (Vermieter, Banken, Behörden etc.) sind entsprechend zu informieren. Dies erfolgt zweckmäßigerweise durch den neuen Betreuer und sollte zwischen den Beteiligten abgestimmt werden.

## XI. Wissenswertes in Fragen und Antworten

### 1. Welche Aufgaben hat die Betreuungsbehörde?

#### Betreuungsbehörde

Die Betreuungsbehörden sind bei den kreisfreien Städten und Landkreisen angesiedelt. Ihre Aufgaben ergeben sich aus dem Betreuungsbehördengesetz. Danach haben sie u.a. die Aufgabe, Betreuer und Bevollmächtigte auf ihren Wunsch bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Die Behörde sorgt ferner dafür, dass in ihrem Bezirk ein ausreichendes Angebot zur Einführung der Betreuer in ihre Aufgaben und zu ihrer Fortbildung vorhanden ist und unterstützt das Betreuungsgericht. Die Urkundsperson bei der Betreuungsbehörde ist befugt, Unterschriften oder Handzeichen auf Vorsorgevollmachten oder Betreuungsverfügungen öffentlich zu beglaubigen.

### 2. Welche Aufgaben hat der Betreuungsverein?

#### Betreuungsverein

In allen kreisfreien Städten und Landkreisen Schleswig-Holsteins existieren anerkannte Betreuungsvereine, die neben den Betreuungsbehörden Beratungs- und Hilfsangebote für ehrenamtliche Betreuer anbieten und bestimmte Aufgaben anstelle der Behörden übernehmen. Die Aufgaben und Anerkennungsvoraussetzungen sind in § 1908f BGB und dem schleswig-holsteinischen Landesbetreuungs-gesetz geregelt. Hiernach haben die Vereine insbesondere die Aufgabe, sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer zu bemühen, diese in ihre Aufgaben einzuführen und fortzubilden.

### 3. Bin ich bei der Betreuertätigkeit gegen Schäden versichert?

Hier ist zwischen Haftpflichtschäden des Betreuten und Schäden zu unterscheiden, die Sie bei Ihrer Betreuertätigkeit erleiden.

### Automatische Haftpflichtversicherung

Der Betreuer hat der betreuten Person gegenüber für schuldhaft (vorsätzliche oder fahrlässige) Pflichtverletzungen einzustehen. Aus diesem Grund ist der Abschluss einer *Haftpflichtversicherung* ratsam. In Schleswig-Holstein besteht über das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa eine Sammelhaftpflichtversicherung für gerichtlich bestellte ehrenamtliche Betreuer, in die Sie automatisch mit Ihrer Bestellung zum Betreuer einbezogen sind.

Näheres hierzu finden Sie im Merkblatt zum Haftpflichtversicherungsschutz im Anhang.

### Gesetzliche Unfallversicherung

Daneben besteht nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) für Körperschäden, die der Betreuer in Ausübung seines Ehrenamtes erleidet, Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung. Zuständig in Schleswig-Holstein ist die Unfallkasse Nord. Versichert sind dabei alle Tätigkeiten, die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbunden sind, d.h. insbesondere Besuche beim Betreuten, Besprechungen und Fortbildungen jeweils einschließlich der dafür notwendigen Wegstrecken. Dieser Versicherungsschutz ist für den ehrenamtlichen Betreuer beitragsfrei, erstreckt sich aber nicht auf Sach- und Vermögensschäden. Liegt ein Unfall im Zusammenhang mit Ihrer Betreuer Tätigkeit vor, müssen Sie dies unbedingt dem behandelnden Arzt mitteilen. Er informiert den Unfallversicherungsträger und rechnet die Leistungen direkt mit diesem ab.

## 4. Bekomme ich Aufwendungen ersetzt?

### Aufwendungsersatz

Sie brauchen die mit der Betreuung verbundenen notwendigen Auslagen (z.B. Kosten für Fahrten, Telefon, Porto und Fotokopien) nicht aus eigener Tasche zu zahlen, vielmehr steht Ihnen insoweit Kostenersatz zu. Der Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich gegen die betreute Person oder - wenn der Betreute mittellos ist - gegen die Staatskasse. Die Frage der Mittellosigkeit beurteilt sich dabei nach den Bestimmungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII), über deren Einzelheiten der Rechtspfleger am Betreuungsgericht Auskunft geben kann.

Sie haben dabei jeweils die Wahl, ob Sie jede einzelne Aufwendung abrechnen und entsprechend belegen wollen oder ob Sie - wie in der Praxis die Regel - von der Möglichkeit Gebrauch machen, zur Abgeltung Ihres Anspruchs eine pauschale Aufwandsentschädigung von derzeit jährlich 399,- EUR zu beanspruchen. Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt über Vergütung und Auslagenersatz im Anhang.

### Fristen beachten!

Die Geltendmachung der **Aufwandsentschädigung** ist fristgebunden. Es handelt sich um eine Ausschlussfrist, die durch das Gericht nicht verlängert und nach deren Ablauf der Anspruch nicht mehr geltend gemacht werden kann. Die Frist beginnt mit dem auf die Bestellung des Betreuers folgenden Jahrestag. Der Anspruch muss bis zum 31.03. des folgenden Kalenderjahres geltend gemacht werden (§ 1835a BGB). Maßgeblich ist der Eingang bei Gericht.

### Beispiel:

Bei einer Bestellung am 12.02.2015 ist der Anspruch am 12.02.2016 entstanden und muss daher bis spätestens zum 31.03.2017 geltend gemacht werden. Ist die Bestellung wie im unten angeführten Fallbeispiel am 01.11.2015 erfolgt, ist der Anspruch am 01.11.2016 entstanden und wäre folglich ebenfalls am 31.03.2017 erloschen.

### Achtung:

Für den konkret berechneten **Aufwendungsersatz** gelten andere Fristen, siehe hierzu unten, Merkblatt über Vergütung und Auslagenersatz im Anhang.

## 5. Wie wird die Aufwandsentschädigung steuerlich behandelt?

### Steuerfreiheit

Die Aufwandsentschädigung gehört grundsätzlich zum steuerpflichtigen Einkommen des Betreuers. Sie fällt jedoch unter den Freibetrag von 2.400 EUR (gemäß § 3 Nr. 26b Einkommensteuergesetz - EStG). Sofern keine anderen steuerfreien Einkünfte (etwa aus einer nebenberuflichen Tätigkeit als Trainer oder Übungsleiter) vorliegen, bleiben damit im

Ergebnis – auch ohne Nachweis der Einzelaufwendungen – die Aufwandspauschalen für bis zu sechs ehrenamtlich geführte Betreuungen steuerfrei.

Näheres können Sie beim zuständigen Finanzamt erfragen.

## 6. Darf ein Betreuer heiraten oder ein Testament errichten?

### Testament

Weder die Bestellung eines Betreuers noch die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes haben Einfluss auf die Ehe- und Testierfähigkeit des Betreuten. Eine betreute Person kann daher heiraten oder auch ein Testament errichten, soweit sie dazu tatsächlich in der Lage ist und die Tragweite ihrer Entscheidungen erkennen kann.

## 7. Darf ein Betreuer an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen?

### Wahlrecht

Grundsätzlich bestehen keine Einschränkungen. Eine betreute Person ist nur dann von ihrem Wahlrecht zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament ausgeschlossen, wenn ein Betreuer mit dem Aufgabenkreis „Besorgung aller Angelegenheiten“ bestellt ist (§ 13 Nr. 2 Bundeswahlgesetz und § 6 Abs. 1 Nr. 2 Europawahlgesetz). Für Wahlen zum Landtag von Schleswig-Holstein und bei Kommunalwahlen in Schleswig-Holstein sind Betreute hingegen wahlberechtigt. Der auch hier bislang geltende Ausschluss vom Wahlrecht für umfassend betreute Personen wurde im Jahr 2016 aufgehoben.

Sprechen Sie im Vorfeld einer Wahl mit dem Betreuten, ob er seine Stimme abgeben möchte. Kommt etwa wegen körperlicher Gebrechen nur eine Briefwahl in Betracht, ist darauf zu achten, dass rechtzeitig ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines gestellt wird. Die maßgebliche Frist ist der Wahlbenachrichtigung zu entnehmen. Ist der Betreute des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen daran gehindert, die Wahl selbst vorzunehmen, kann er sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Näheres hierzu ist den Briefwahlunterlagen zu entnehmen oder am Wahltag im Wahllokal zu erfragen.

## 8. Was gilt für die Vertretung vor Ämtern, Behörden und Gerichten?

### Betreuungsverfahren

Hier gilt es zu unterscheiden. Im Betreuungsverfahren selbst und in Unterbringungssachen ist der Betroffene stets verfahrensfähig (§§ 275, 316 FamFG). Er kann also selbst Anträge stellen, Rechtsmittel einlegen oder einen Rechtsanwalt beauftragen.

### Andere Gerichtsverfahren

In anderen Gerichtsverfahren kommt es auf die Geschäftsfähigkeit der betreuten Person an (vgl. hierzu oben, Abschnitt IV). Es ist also zunächst zu prüfen, ob sie noch selbst in der Lage ist, sich in den betroffenen Aufgabekreisen selbst zu vertreten und eigenständige Entscheidungen zu treffen.

Ist dies nicht der Fall, ist der Betreute prozessunfähig und kann daher keine Prozesshandlungen vor Gericht vornehmen (§ 52 Zivilprozessordnung – ZPO). Er kann nur durch seinen Betreuer vertreten werden, der seinerseits einen Rechtsanwalt mit der Prozessvertretung beauftragen kann.

Ist der Betreute dagegen noch selbst handlungsfähig und kein Einwilligungsvorbehalt angeordnet, kann er grundsätzlich auch selbst klagen und verklagt werden. Als Betreuer sollten Sie dann in Absprache mit dem Betreuten entscheiden, ob Sie die Prozessführung übernehmen oder ob er in der Lage ist, den Prozess allein oder ggf. mit Hilfe eines Rechtsanwaltes zu führen. Treten Sie als rechtlicher Vertreter des Betreuten in den Prozess ein, gilt der Betreute als *prozessunfähig* und verliert damit die Fähigkeit, den Prozess selbst zu führen (§ 53 ZPO). Dem Betreuer wird damit die Möglichkeit eingeräumt, jederzeit ein Verfahren an sich zu ziehen. Welches Vorgehen zweckmäßig ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. In Zweifelsfällen können Sie das Betreuungsgericht um Rat bitten.

## Verwaltungsverfahren

Für die Vertretung vor Ämtern und Behörden in Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren gilt Entsprechendes, da die jeweiligen Verfahrensordnungen auf § 53 ZPO verweisen (vgl. z.B. § 11 Abs. 3 SGB X).

Teilen Sie als Betreuer der Behörde bzw. dem Gericht die Übernahme eines Verfahrens mit, ist die gesamte Korrespondenz über Sie abzuwickeln. Die Bekanntgabe oder Zustellung von Behörden- bzw. Gerichtsentscheidungen kann wirksam nur Ihnen gegenüber vorgenommen werden. Sie tragen damit die Verantwortung für die Führung des Verfahrens und müssen etwa auch für die Einhaltung von Fristen sorgen.

## 9. Was passiert, wenn der Betreuer im Urlaub oder verhindert ist?

### Urlaubsvertretung

Auch ehrenamtliche Betreuer haben sich Urlaub verdient oder können aus anderen Gründen (z.B. beruflicher Auslandsaufenthalt, Krankheit) vorübergehend an der Wahrnehmung der Betreueraufgaben gehindert sein. Sie sollten dann nach Möglichkeit einen Dritten (möglichst Angehörige oder Bezugspersonen) beauftragen, nach dem Betreuten zu sehen. Zur Vornahme bestimmter Hilfstätigkeiten können Sie zudem Dritten Untervollmacht erteilen.

Im Ernstfall muss sichergestellt sein, dass Sie und im Falle Ihrer Verhinderung das Betreuungsgericht informiert werden, damit die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden können (§ 1846 BGB). In Ausnahmefällen kann auch die Bestellung eines Ersatzbetreuers (§ 1899 Abs. 4 BGB) durch das Gericht notwendig werden.

## 10. Werden Gerichtskosten für das Betreuungsverfahren erhoben?

### Gerichtskosten

Für das Betreuungsverfahren werden Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, wenn das Vermögen des Betreuten mehr als 25.000 EUR beträgt (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 Gerichts- und Notarkostengesetz i. V. m. Nr. 11101 des Kostenverzeichnisses). Die Höhe

der Gebühr ist vermögensabhängig; die jährliche Mindestgebühr beträgt derzeit 200,00 EUR.

Ist vom Aufgabenkreis nicht unmittelbar das Vermögen erfasst, beschränkt sich also der Wirkungskreis des Betreuers z.B. auf das Aufenthaltsbestimmungsrecht, beträgt die Gebühr 300,00 EUR, jedoch nicht mehr als die Gebühr, die für eine Betreuung (auch) hinsichtlich des gesamten Vermögens zu erheben wäre (Nr. 11102 des Kostenverzeichnisses). Zur Festsetzung der Gerichtskosten ist es deshalb bei jeder Betreuung erforderlich, das Vermögen des Betreuten zumindest schätzungsweise zu ermitteln. Das Gericht wird Sie - etwa im Rahmen der jährlichen Berichtspflicht - daher auch dann um entsprechende Angaben bitten, wenn Ihnen die Vermögenssorge nicht übertragen ist.

Neben der Gebühr werden die Auslagen des Gerichts (z.B. für Sachverständigenentschädigung, Reisekosten, Dokumentenpauschale) in Rechnung gestellt (Nr. 31000 ff. des Kostenverzeichnisses). Deren Höhe hängt von den im Einzelfall anfallenden Kosten ab.

Ggf. hat der Betreute auch die Kosten eines für ihn bestellten Verfahrenspflegers zu zahlen. Für diese Auslagen gilt die oben genannte Vermögensgrenze von 25.000 EUR nicht. Die Kosten eines Verfahrenspflegers sind zu erstatten, wenn der Betreute nicht mittellos ist, sein Vermögen also über den sozialhilferechtlichen Schongrenzen (ca. 2.600 EUR liegt oder er über entsprechendes Einkommen verfügt (Nr. 31015 des Kostenverzeichnisses, § 1836c BGB).

## 11. Wo erhalte ich weiterführende Informationen und Hilfen?

### Zuverlässige Hilfestellen

Es ist ein wichtiges Ziel des Betreuungsrechts, dass Sie bei der Ausübung Ihrer Tätigkeit nicht allein gelassen werden. Ihnen wird daher ein zuverlässiges System der Begleitung, Beratung und Hilfe zur Verfügung gestellt. Neben der Aufsicht durch das Betreuungsgericht bestehen Möglichkeiten zur Beratung bei der örtlichen Betreuungsbehörde und dem Betreuungsverein. Diese bieten auch

Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen für ehrenamtliche Betreuer an.

Bei Fragen aus dem Bereich des Zivilrechts, z.B. im Zusammenhang mit Genehmigungsvorbehalten oder mit der jährlichen Rechnungslegung, wird es in aller Regel zweckmäßig sein, dass Sie sich an das Betreuungsgericht wenden. Dagegen ist die Betreuungsbehörde Ihr Hauptansprechpartner, soweit es um eher praktische Fragen der Organisation von Hilfen für die betreute Person geht. Die Behörde wird dabei Hinweise auf mögliche Hilfsangebote (z.B. allgemeiner Sozialdienst, Einsatz von Haushaltshilfen, Essen auf Rädern, Vermittlung von Heimplätzen) geben und Ihnen vielleicht auch Ansprechpartner vermitteln können.

Eine wichtige Rolle kommt den Betreuungsvereinen zu. Hauptamtliche Mitarbeiter der Vereine beraten und unterstützen Sie bei der Wahrnehmung Ihrer Aufgaben. Außerdem haben Sie die Möglichkeit, an einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit anderen Betreuern teilzunehmen.

### **Adressverzeichnis**

Die Adressen der schleswig-holsteinischen Betreuungsbehörden, Betreuungsvereine und Betreuungsgerichte finden Sie im Anhang dieser Broschüre.

### **Weitere Broschüren**

Schließlich bietet die Broschüre „Das Betreuungsrecht“ des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein weiterführende Hinweise. Diese Broschüre kann direkt über das

**Ministerium für Justiz, Kultur und Europa  
des Landes Schleswig-Holstein  
Lorentzendamms 35  
24103 Kiel  
Tel: (0431) 988-0  
Fax: (0431) 3704  
E-Mail: [poststelle@jumi.landsh.de](mailto:poststelle@jumi.landsh.de)**

bezogen oder auf dessen Internetseiten (<http://www.mjke.schleswig-holstein.de> unter „Service“/„Broschüren und Publikationen“) heruntergeladen werden. Empfehlenswert ist ferner die Broschüre des Bundesministeriums

der Justiz und für Verbraucherschutz zum „*Betreuungsrecht*“, welche über den Publikationsversand der Bundesregierung angefordert oder auch über das Internet abgerufen werden kann (<http://www.bmjv.de> unter „Publikationen“).

## B. Die möglichen Aufgabenkreise

Mit der Bestellung zum Betreuer bestimmt das Betreuungsgericht zugleich Ihre Aufgabenkreise. Diese sind im Gesetz nicht abschließend geregelt. Da ein Betreuer aber nur für die Angelegenheiten bestellt werden darf, in denen eine rechtliche Betreuung erforderlich ist, wird das Gericht die Aufgabenkreise entsprechend der konkreten Lebenssituation des Betreuten festlegen. Dies kann von der umfassenden „Besorgung aller Angelegenheiten“ bis hin zu Teilaspekten wie z.B. der „Vertretung im Rechtsstreit gegen die A-GmbH“ oder einer „Wohnungs- und Haushaltsauflösung“ reichen.

Die Aufgabenkreise lassen sich nicht immer zweifelsfrei voneinander abgrenzen und überschneiden sich zum Teil. Innerhalb der einzelnen Aufgabenkreise sind weitere Differenzierungsmöglichkeiten gegeben. Zuständig für die Festlegung im Einzelfall ist der Betreuungsrichter. Sind Sie der Meinung, dass die in Ihrem Betreuerausweis vermerkten Aufgabenkreise bei der Erledigung Ihrer Aufgaben nicht ausreichen, sollten Sie dies dem Betreuungsgericht darlegen und eine Erweiterung der Aufgabenkreise anregen.

In der Praxis haben sich Standardaufgabenkreise für typische und häufige Betreuungslagen herausgebildet. Diese werden im Folgenden beispielhaft erläutert.

### I. Gesundheitssorge

#### 1. Allgemeines

Die Gesundheitssorge umfasst grundsätzlich drei Bereiche: die Einwilligung in medizinische Behandlungen, die Vertretung beim Abschluss der zugrundeliegenden zivilrechtlichen Verträge zwischen Arzt und Patient sowie die Regelung der sozialversicherungsrechtlichen Beziehungen zwischen Arzt, Patient und Krankenkasse.

#### Einwilligung in ärztliche Behandlungen

Hierzu zählt z.B. die Inanspruchnahme ärztlicher Behandlungen, die Gabe von Medikamenten, die Einwilligung in Untersuchungen des Gesundheitszustandes und in ärztliche Eingriffe. Ferner sind Sie befugt, über die stationäre Aufnahme in ein Krankenhaus, eine Reha-Klinik oder eine Kureinrichtung zu entscheiden und die entsprechenden Verträge für den Betreuten abzuschließen. Für die Unterbringung in der geschlossenen Abteilung eines psychiatrischen Krankenhauses oder andere freiheitsentziehende Maßnahmen sind ein gesonderter Aufgabenkreis sowie die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich (vgl. hierzu unten, Abschnitt IV).

#### Krankenversicherung

Insbesondere zu Beginn der Betreuung sollten Sie den Krankenversicherungsschutz des Betreuten überprüfen. Ist dieser ausreichend gewährleistet und die laufende Zahlung der Versicherungsbeiträge sichergestellt? Liegen die Voraussetzungen für eine Familienmitversicherung des Betreuten (noch) vor? Kommt eine Befreiung von der Zuzahlungspflicht in Betracht? Setzen Sie sich zur Klärung dieser Fragen mit der Krankenversicherung des Betreuten in Verbindung und bitten diese, Sie über etwaige Änderungen des Versicherungsschutzes in Kenntnis zu setzen.

#### Ärztliche Schweigepflicht

Um Entscheidungen für die betreute Person im medizinischen Bereich treffen zu können, ist es unerlässlich, stets über deren aktuellen Gesundheitszustand informiert zu sein. Sie sollten sich daher regelmäßig beim Betreuten, dessen Bezugspersonen sowie bei den behandelnden Ärztinnen bzw. Ärzten und ggf. auch dem Pflegepersonal nach dem aktuellen Gesundheitszustand und den eingeleiteten Therapiemaßnahmen erkundigen.

Als Betreuer/in einer *einwilligungsunfähigen Person* steht Ihnen zu diesem Zweck das Recht zu, die ärztlichen Behandlungsunterlagen und ggf. die Dokumentation der Pflegeeinrichtung einzusehen. Die ärztliche Schweigepflicht gilt in diesem Fall nicht gegenüber

dem Betreuer mit dem Aufgabenbereich Gesundheitspflege. Auch sind Sie als Betreuer befugt, behandelnde Ärzte gegenüber Dritten von der Schweigepflicht zu entbinden.

## 2. Die Einwilligung in medizinische Maßnahmen

Die Einwilligung in medizinische Maßnahmen stellt den wesentlichen Teil Ihrer Aufgabe dar. Um die Tragweite der hier zu treffenden Entscheidungen zu verdeutlichen, soll zunächst auf die Bedeutung der Einwilligung und die Einwilligungsfähigkeit des Betreuten eingegangen werden.

### Einwilligung des Betroffenen

Ärztliche Eingriffe stellen formalrechtlich betrachtet Körperverletzungen dar und zwar selbst dann, wenn sie nach den Regeln der ärztlichen Kunst vorgenommen werden und der Heilbehandlung dienen. Die Folge wäre grundsätzlich eine straf- und zivilrechtliche Haftung des Arztes. Diese Haftung entfällt, wenn der ärztliche Eingriff mit der Einwilligung des Betroffenen erfolgt ist (§ 630d Abs. 1 BGB).

Die Einwilligung kann ausdrücklich erklärt werden oder sich aus den Umständen ergeben. Sie kann widerrufen werden und zwar auch noch nach Beginn der ärztlichen Behandlung (§ 630d Abs. 3 BGB). Eine wirksame Einwilligung setzt eine ärztliche Aufklärung voraus, durch die der Betroffene über Tragweite und Risiken des Eingriffs informiert wird (§§ 630d Abs. 2, 630e BGB).

### Einwilligungsfähigkeit

Hierfür muss der Betroffene einwilligungsfähig sein, d.h. er muss nach seiner geistigen und sittlichen Reife in der Lage sein, Zweck und Risiken des ärztlichen Eingriffs zu erfassen und sich über dessen Gestattung einen freien Willen zu bilden. Entscheidend ist damit die natürliche Einsichtsfähigkeit. Auf die Geschäftsfähigkeit (vgl. hierzu oben, Abschnitt A. IV) kommt es insoweit nicht an. Ob die Einwilligungsfähigkeit gegeben ist, lässt sich nicht allgemein beurteilen, sondern hängt von den Umständen des Einzelfalles (u.a. der geistigen Leistungsfähigkeit des Betroffenen, der Schwe-

re des Eingriffs und der Komplexität des medizinischen Sachverhaltes) ab. Folglich ist im Einzelfall für jeden einzelnen medizinischen Eingriff zu entscheiden, ob die Einwilligungsfähigkeit des Betroffenen vorliegt. Sie kann daher bspw. im Falle einer Schutzimpfung gegeben und im Falle eines chirurgischen Eingriffs zu verneinen sein. Ob der Patient im konkreten Fall einwilligungsfähig ist, hat der behandelnde Arzt zu prüfen und zu dokumentieren. Wenden Sie sich daher an ihn. Ist der Betreute einwilligungsfähig, ist allein er zu einer Entscheidung über die ärztliche Behandlung berechtigt. Bei Einwilligungsfähigkeit des Betreuten fehlt dem Betreuer die Entscheidungskompetenz. In Zweifelsfällen können vorsorglich sowohl der Betreute als auch der Betreuer einwilligen. Allerdings müssen dann auch beide zuvor vom Arzt über den Eingriff aufgeklärt worden sein.

## 3. Die Einwilligung durch den Betreuer

### Einwilligung durch den Betreuer

Ist der Betreute selbst nicht einwilligungsfähig, können nur Sie als Betreuer nach hinreichender Aufklärung durch den behandelnden Arzt wirksam einwilligen (§§ 630 Abs. 1 Satz 2, 630e Abs. 4 BGB). Hierzu müssen Sie mit dem behandelnden Arzt besprechen, welche Maßnahmen nach dem Gesundheitszustand und dem wahrscheinlichen Verlauf der Erkrankung medizinisch indiziert sind und welche Risiken bestehen. Die Behandlungsmöglichkeiten müssen – soweit möglich – auch mit dem einwilligungsunfähigen Betreuten besprochen werden.

### Patientenverfügung

Die Erteilung oder Verweigerung Ihrer Einwilligung wird davon abhängen, ob sie dem Wohl und dem Wunsch des Betreuten entspricht (§ 1901 Abs. 2 und 3 BGB). Einer schriftlich niedergelegten Patientenverfügung des Betreuten haben Sie dabei Ausdruck und Geltung zu verschaffen (§ 1901a Abs. 1 BGB).

### Mutmaßlicher Wille Betroffenen

Liegt keine solche Patientenverfügung vor oder treffen deren Festlegungen nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, haben Sie die Behandlungswünsche und den mutmaßlichen Willen des Betreuten zu

ermitteln und auf dieser Grundlage über die Einwilligung zu entscheiden. Anhaltspunkte hierfür können frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen sowie ethische oder religiöse Überzeugungen des Betreuten bieten (§ 1901a Abs. 2 BGB). Hierzu sollten Sie nahe Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen des Betreuten befragen (§ 1901b Abs. 2 BGB).

#### 4. Genehmigung des Betreuungsgerichts

##### Gerichtliche Genehmigung bei riskanten Eingriffen

Bestimmte ärztliche Eingriffe bedürfen darüber hinaus der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Es handelt sich dabei um sehr riskante ärztliche Eingriffe (§ 1904 BGB, § 298 FamFG) und um die Sterilisation (§ 1905 BGB, § 297 FamFG).

Nach § 1904 BGB bedarf die Einwilligung bzw. Nichteinwilligung des Betreuers der Genehmigung durch das Betreuungsgericht, soweit die begründete Gefahr besteht, dass der Betroffene infolge eines ärztlichen Eingriffs verstirbt oder einen länger dauernden schweren gesundheitlichen Nachteil erleidet. Diese Voraussetzungen liegen in der Praxis eher selten vor. So muss beispielsweise die Anlage einer Magensonde zur künstlichen Ernährung ebenso wenig vom Gericht genehmigt werden wie eine gewöhnliche Operation mit den üblichen Risiken. Die Zustimmung des Betreuers ist in diesen Fällen ausreichend. Eine Genehmigung des Gerichts ist aber beispielsweise bei der Amputation eines Beines oder bei einer komplizierten und risikoreichen Herzoperation notwendig. Bei Zweifelsfragen wenden Sie sich an den Arzt oder das Betreuungsgericht.

##### Bitte beachten:

Die Genehmigungspflicht gilt nur, soweit der Betreute nicht selbst über die erforderliche Einwilligungsfähigkeit verfügt. Ist sie vorhanden, entscheidet die betreute Person auch bei schwerwiegenden ärztlichen Eingriffen allein.

##### Ausnahme bei Notfällen

Die Genehmigung des Gerichts ist ferner entbehrlich, soweit der ärztliche Eingriff nicht

aufgeschoben werden kann, ohne dass erhebliche gesundheitliche Nachteile drohen (§ 1904 Abs. 1 Satz 2 BGB). In diesen *Notfällen* braucht die gerichtliche Genehmigung auch nicht nachgeholt zu werden.

##### Einigkeit über Patientenwillen

Schließlich bedarf es ferner dann keiner gerichtlichen Genehmigung, wenn die betreute Person eine wirksame Patientenverfügung errichtet hat sowie zwischen Arzt und Betreuer Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung bzw. Nichterteilung der Einwilligung dem darin niedergelegten Willen des Betreuten entspricht. Gleiches gilt soweit eine Patientenverfügung nicht errichtet ist, aber zwischen Arzt und Betreuer Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung bzw. Nichterteilung der Einwilligung dem mutmaßlichen Willen des Betreuten entspricht (§ 1904 Abs. 4, § 1901a BGB). Das Einvernehmen und die Gründe für dieses Einvernehmen sollten schriftlich dokumentiert werden.

#### 5. Sonderproblem: ärztliche Zwangsmaßnahmen

##### Behandlung gegen den Willen des Betroffenen

Problematisch sind insbesondere ärztliche Eingriffe und Behandlungen *gegen den erklärten Willen* des Betreuten. Diese sind nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, wenn Sie als Betreuer einwilligen. Dies setzt zunächst zwingend voraus, dass die betreute Person nicht (mehr) einwilligungsfähig ist. Darüber hinaus stellt § 1906a BGB weitere Voraussetzungen an die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme. Eine ärztliche Zwangsmaßnahme kann immer nur das letzte Mittel sein. *Ein unter Umständen auch schwieriges und zeitintensives, um Verständnis für die ärztliche Maßnahme werbendes Gespräch geht der Zwangsbehandlung immer vor!*

##### Gerichtliche Genehmigung zwingend

In jedem Fall muss Ihre Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme vom Betreuungsgericht genehmigt werden. Eine ärztliche Zwangsmaßnahme ist nur unter den Bedingungen einer geschlossenen Unterbringung

zulässig. Sie müssen daher zusammen mit Ihrem Antrag auf Genehmigung Ihrer Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme einen Antrag auf Genehmigung der geschlossenen Unterbringung stellen, wenn die betreute Person sich nicht bereits in einer geschlossenen Einrichtung befindet. Zu dem Antrag auf Genehmigung der geschlossenen Unterbringung, siehe unten, Abschnitt IV.

## II. Wohnungsangelegenheiten

Als Lebensmittelpunkt des Betreuten unterliegt die Wohnung auch im Betreuungsrecht einem besonderen Schutz. Sie hat insbesondere für ältere Menschen eine herausragende Bedeutung, denn sie ist deren vertraute Umgebung und damit Anknüpfungspunkt für vielfältigste soziale Kontakte. Der Aufgabenkreis „Wohnungsangelegenheiten“ weist damit insbesondere persönlichkeitsrechtliche Bezüge auf. Er kommt in Betracht, wenn die bzw. der Betroffene aufgrund von Krankheit oder Behinderung die Organisation ihres bzw. seines Wohnbereiches nicht mehr zu leisten vermag und dadurch erheblicher Schaden droht.

### Kündigung oder Erhalt der Wohnung

Dieser Aufgabenkreis umfasst in den gesetzlichen Grenzen die Befugnis, Mietverhältnisse im Namen der betreuten Person zu begründen oder aufzuheben. Diese Maßnahmen müssen zuvor gerichtlich genehmigt werden (§ 1907 BGB). Des Weiteren können Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung der Wohnung hierzu zählen. Beispielhaft seien genannt:

- Vertretung gegenüber dem Vermieter (z.B. bei Mietminderungen und sonstigen Streitigkeiten rund um das Mietverhältnis bis hin zur Abwehr einer Wohnungskündigung)
- Sicherstellung der Mietzahlungen durch den Betreuten (Hier ist insbesondere an die Möglichkeit zu denken, Grundsicherungsleistungen zur Sicherstellung der Mietzahlung direkt an den Vermieter weiterzuleiten, vgl. § 22 Abs. 7 SGB II, § 35 Abs. 1 Satz 2 SGB XII.)
- Überprüfung der Mietnebenkosten
- Hilfe beim Anmieten einer Wohnung

### Mitteilungspflicht

Wegen des besonderen Schutzes der Wohnung sieht das Gesetz besondere *Mitteilungspflichten* des Betreuers gegenüber dem Betreuungsgericht vor. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass eine Beendigung des Mietverhältnisses durch den Vermieter droht. Erlangen Sie Kenntnis von einer Kündigung oder Abmahnung durch den Vermieter des Betreuten, haben Sie dies dem Betreuungsgericht unverzüglich mitzuteilen (§ 1907 Abs. 2 Satz 1 BGB).

### Bitte beachten:

Als Betreuer haben Sie grundsätzlich nicht die Befugnis, die Wohnung gegen den Willen des Betreuten zu betreten.

## III. Aufenthaltsbestimmung

### Aufnahme in Alten- oder Pflegeheim

Der Aufgabenkreis „Aufenthaltsbestimmung“ wird vielfach als teildentisch mit dem Aufgabenkreis „Wohnungsangelegenheiten“ angesehen. Er unterstützt häufig andere Aufgabenkreise (etwa die Gesundheits-sorge). Hiernach ist der Betreuer berechtigt, grundsätzlich festzulegen, wo sich die betreute Person tatsächlich aufhalten soll. Der Aufgabenkreis umfasst damit die Vertretung des Betreuten bei Aufrechterhaltung oder Wechsel des Wohnsitzes und Abschluss oder Kündigung von hiermit in Zusammenhang stehenden Verträgen, wie Heim- oder Mietverträgen. Der Betreuer ist dabei jedoch an die *Wünsche des Betreuten* gebunden. Gegen den freien Willen des Betreuten ist ein Aufenthaltswechsel nur unter den Voraussetzungen einer freiheitsentziehenden Maßnahme (vgl. unten, Abschnitt IV) möglich.

Nicht nur bei der Betreuung älterer Menschen, wird sich häufig die Frage nach der Aufnahme in ein Alten-, Pflege- oder Wohnheim stellen. Es handelt sich um eine sehr wichtige, aber gleichzeitig auch schwierige Entscheidung, die Sie zu treffen haben. Hierbei sollten Sie besonders beachten, dass

- die Heimaufnahme grundsätzlich den Wünschen und dem Willen des Betroffenen entspricht
- alle Möglichkeiten einer ambulanten Pflege und Versorgung in der häuslichen Umgebung geprüft sind
- sich der Aufgabenkreis auf die „Aufenthaltsbestimmung“ erstreckt
- zur Kündigung und Auflösung der Wohnung die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich ist (§ 1907 BGB)
- zum Abschluss eines Heimvertrages i.d.R. (klarstellend) entweder der Aufgabenkreis „Vermögenssorge und Aufenthaltsbestimmung“ oder der Zusatz „Abschluss eines Heimvertrages“ erforderlich ist
- vor der Heimaufnahme geklärt wird, wer

die Kosten trägt. Hier ist insbesondere an Leistungen aus der Pflegeversicherung zu denken. Nach Einstufung durch den medizinischen Dienst leistet die Pflegekasse den entsprechenden Betrag für die ermittelte Pflegestufe. Der verbleibende Anteil ist vom Betreuten aus seinem Einkommen und Vermögen zu zahlen. Reichen diese Mittel nicht aus, sollte beim zuständigen Sozialamt ein Antrag auf Übernahme der ungedeckten Heimkosten gestellt werden.

### Meldepflicht

Dem Betreuer, der den Aufenthalt des Betreuten bestimmen kann, obliegt auch die Erfüllung der Meldepflicht (§ 17 Abs. 3 Satz 3 Bundesmeldegesetz). Dies ist insbesondere im Falle eines Wohnungswechsels bzw. einer Heimunterbringung des Betreuten zu beachten.

## IV. Freiheitsentziehende Maßnahmen

### Richtervorbehalt

Die Freiheit der Person steht unter dem besonderen Schutz unserer Rechtsordnung und kann nur unter bestimmten Voraussetzungen eingeschränkt werden. Das Grundgesetz sieht in Art. 104 bestimmte Rechtsgarantien bei Freiheitsentziehungen vor, die selbstverständlich auch im Betreuungsrecht zu beachten sind.

Zur Veranlassung freiheitsentziehender Maßnahmen benötigt der Betreuer zumindest den Aufgabenkreis „Aufenthaltsbestimmung“; die „Gesundheits-sorge“ ist allein nicht ausreichend. Zum Teil wird hierfür auch eine ausdrückliche Nennung des Aufgabenkreises „Unterbringung“ oder „freiheitsentziehende Maßnahmen“ für erforderlich gehalten. Ist nach Ihrer Einschätzung eine freiheitsentziehende Maßnahme erforderlich oder sind Sie unsicher, ob eine solche im konkreten Fall vorliegt, sollten Sie stets unverzüglich Kontakt zum Betreuungsgericht aufnehmen.

## 1. Freiheitsentziehende Unterbringung

Eine Unterbringung kann sowohl nach zivilrechtlichen als auch öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfolgen.

### a) Öffentlich-rechtliche Unterbringung

Die *öffentlich-rechtliche Unterbringung* ist in Schleswig-Holstein im Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen (PsychKG SH) geregelt. Hiernach kann ein psychisch kranker Mensch auch gegen seinen Willen in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht werden, wenn er sich oder andere erheblich gefährdet. Diese Unterbringung dient vorrangig dem *Schutz der Allgemeinheit* und kann nur auf schriftlichen Antrag des Sozialpsychiatrischen Dienstes (Gesundheitsämter der kreisfreien Städte und Landkreise) durch gerichtliche Entscheidung angeordnet werden.

### b) Zivilrechtliche Unterbringung

Davon zu unterscheiden ist die *zivilrechtliche Unterbringung*, die sich ausschließlich am Wohl des Betreuten orientiert und damit nur bei einer Selbstgefährdung des Betreuten in Betracht kommt (§ 1906 Abs. 1 BGB). Die Veranlassung einer zivilrechtlichen Unterbringung obliegt allein Ihnen als Betreuer und bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Eine *Freiheitsentziehung durch Unterbringung* liegt vor, wenn der Betreute gegen seinen natürlichen Willen am Verlassen eines bestimmten räumlichen Bereiches (geschlossene Anstalt oder Abteilung eines Krankenhauses, halboffene Bereiche in Krankenhäusern und Heimen) gehindert wird. Daraus folgt zunächst, dass keine Freiheitsentziehung in diesem Sinne vorliegt, wenn der Betreute ohnehin *bewegungsunfähig* ist (z.B. Koma-patient) oder er mit seinem *Einverständnis* in einer geschlossenen Einrichtung untergebracht ist.

### Voraussetzungen

Eine freiheitsentziehende Unterbringung des Betreuten ist nur unter den Voraussetzungen des § 1906 Abs. 1 BGB zulässig. Neben der Genehmigung des Betreuungsgerichts sind dies:

### z.B. Selbstgefährdung

- Zunächst muss ein gesetzlicher *Unterbringungsgrund* gegeben sein. Neben der Suizidgefahr und Selbstgefährdung betrifft dies den Fall, dass ohne die Unterbringung eine notwendige ärztliche Maßnahme nicht durchgeführt werden kann (§ 1906 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BGB).

### Nur zum Wohl des Betroffenen

- Die Unterbringung muss des Weiteren zum Wohl des Betreuten erfolgen, d. h. die Unterbringung durch Sie darf nicht im Interesse der Allgemeinheit oder im Drittinteresse erfolgen (z.B. um zu verhindern, dass der Betreute andere Personen belästigt oder schädigt – dann ggf. öffentlich-rechtliche Unterbringung, s.o.).

### Verhältnismäßigkeit

- Die Unterbringung muss *erforderlich und verhältnismäßig* sein. Insbesondere dürfen mildere Mittel nicht erfolgversprechend sein. Zudem hat der Betreuer die Unterbringung zu beenden, sobald deren Voraussetzungen wegfallen. Eine gerichtliche Genehmigung zur Aufhebung der Unterbringung ist nicht erforderlich; das Gericht muss aber informiert werden (§ 1906 Abs. 2 Satz 3 und 4 BGB).

### Verfahrensgarantien

- Das *Verfahren* zur Einholung der Genehmigung des Betreuungsgerichts ist in den §§ 312 ff. FamFG geregelt. Hiernach ist u.a. eine *persönliche Anhörung* des Betreuten durch den Betreuungsrichter sowie die Einholung eines Sachverständigen-gutachtens über die Notwendigkeit der Unterbringungsmaßnahme vorgesehen. Des Weiteren wird es zur Wahrung der Interessen der betreuten Person häufig notwendig sein, dass das Gericht einen Verfahrenspfleger (§ 317 FamFG) bestellt.

### Eilfall

- *Ohne vorherige Genehmigung* des Gerichts sind Unterbringungen durch den Betreuer nur im Ausnahmefall zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr für den Betreuten verbunden ist. Die gerichtliche Genehmigung muss dann aber unverzüglich nachgeholt werden (§ 1906 Abs. 2 Satz 2 BGB).

## 2. Unterbringungsähnliche Maßnahmen

Die soeben dargelegten Grundsätze gelten für unterbringungsähnliche Maßnahmen (§1906 Abs. 4 BGB) entsprechend. Denn auch in einer grundsätzlich offenen Einrichtung – etwa einem Krankenhaus oder Pflegeheim – können Maßnahmen ergriffen werden, die die Bewegungsfreiheit nicht weniger beschränken als eine Unterbringung. Zu diesen unterbringungsähnlichen Maßnahmen zählen u.a.:

### Bettgitter, etc.

- das Anbringen mechanischer Vorrichtungen, wie z.B. Bettgitter, Fixierungen oder das Anbinden mit einem Bauchgurt im Bett bzw. am Stuhl

### Sedierende Medikamente

- die Verabreichung bestimmter Medikamente, wie z.B. Schlaf- und Beruhigungsmittel, Neuroleptika etc.

### Festhalten

- sonstige freiheitsentziehende Maßnahmen, z.B. das Personal hindert die betreute Person am Verlassen der Einrichtung.

Diese Maßnahmen sind jeweils bereits dann genehmigungspflichtig, wenn sie über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig erfolgen (bei Fixierung kann ggf. bereits ein Pflage tag oder eine Nacht ausreichen) und die betroffene Person nicht einwilligt oder sich nicht selbst dazu äußern kann. Von vorübergehenden Maßnahmen in Notfällen abgesehen, darf daher das Personal in Krankenhäusern, Alten- oder Pflegeheimen nicht von sich aus die Bewegungsfreiheit des Betreuten einschränken. Vielmehr ist es bei Anhaltspunkten für eine Gefährdung gehalten, Ihre *Zustimmung zu einer Sicherungsmaßnahme* einzuholen, welche dann ihrerseits der *gerichtlichen Genehmigung* bedarf.

### Nach Alternativen suchen

Im (Freiheits-)Interesse der betreuten Person obliegt es Ihnen, das Gespräch mit dem Pflegepersonal und ggf. dem behandelnden Arzt zu suchen und dabei auch schonendere *Alternativen zu den freiheitsbeschränkenden Maßnahmen* (Niederflurbetten, Protektoren, etc.) zu erörtern.

## V. Vertretung vor Ämtern und Behörden

Dieser Aufgabenkreis hat eher eine unterstützende Funktion.

Er berechtigt Sie, die betroffene Person gegenüber verschiedenen Institutionen und Einrichtungen (z.B. dem Sozialamt) sowie Versicherungsträgern (z.B. der Krankenkasse) gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten und etwaige Ansprüche geltend zu machen. Zur Vertretung in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren vgl. oben, Abschnitt A. XI. 8.

### Bitte beachten:

Zur Entgegennahme und Verwaltung finanzieller Leistungen sind Sie nicht ohne weiteres berechtigt. Hierfür ist grundsätzlich der Aufgabenkreis Vermögenssorge erforderlich.

## VI. Entgegennahme und Öffnen der Post/Fernmeldeverkehr

### Briefgeheimnis

Das in Art. 10 des Grundgesetzes normierte Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis gilt selbstverständlich auch zwischen betreuter Person und Betreuer. Die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten der Post sowie Entscheidungen über den Fernmeldeverkehr sind Ihnen daher nur dann gestattet, wenn das Gericht Ihnen ausdrücklich diesen Aufgabenkreis zugewiesen hat (§ 1896 Abs. 4 BGB).

Vielfach wird der Betreute ohnehin bereit sein, an ihn adressierte Post gemeinsam mit Ihnen zu öffnen, zu lesen und zu besprechen. Ist dies jedoch nicht der Fall oder der Betreute nicht in der Lage, die Post zu verwahren und Ihnen zugänglich zu machen, können Sie Ihre Betreueraufgaben (etwa die Vermögenssorge) unter Umständen nicht wirksam wahrnehmen. In diesen Fällen ist die Anordnung dieses zusätzlichen Aufgabenkreises erforderlich und sollte daher ggf. von Ihnen bei Gericht angeregt werden (vgl. hierzu auch das Fallbeispiel im Abschnitt B. VII. 9).

Der Aufgabenkreis Entgegennahme, Öffnen und Anhalten der Post berechtigt Sie u.a.:

- zur Entgegennahme und zum Öffnen von Briefen, Paketen und Postsendungen, ggf. auch zur Rücksendung an den Absender
- das Absenden von Briefen zu verhindern
- die Post aufzufordern, jeglichen Briefverkehr des Betroffenen an den Betreuer auszuhändigen.

### Sperren des Telefons

Die Entscheidung über den Fernmeldeverkehr beinhaltet zusätzlich den Telefon-, Telefax- und Internetverkehr (Chat, E- Mails, nicht aber die Internetnutzung als solche). Als Maßnahmen des Betreuers insbesondere bei exzessiven Telefongewohnheiten kommt neben dem Sperren bestimmter Anschlüsse oder Rufnummern auch die Beantragung eines Einzelverbindungs nachweises bei dem jeweiligen Telefonanbieter in Betracht.

## VII. Vermögenssorge

Der Aufgabenkreis „Vermögenssorge“ wird in der Praxis sehr häufig angeordnet. Zugleich handelt es sich um einen anspruchsvollen Aufgabenkreis, dessen Wahrnehmung eine gewisse Schulung und Übung voraussetzt. Er soll daher im Folgenden gerade auch mit Blick auf die formalen Anforderungen der Vermögensverwaltung und der Rechnungslegung dargestellt werden. Neben allgemeinen Hinweisen und Informationen sowie einer Checkliste wird hierzu insbesondere die Erstellung eines Vermögensverzeichnisses und der jährlichen Rechnungslegung allgemein sowie anhand eines Fallbeispiels erläutert.

### 1. Allgemeines

#### Vermögensverwaltung

Der Aufgabenkreis umfasst die Verwaltung der geldwerten Güter, des Einkommens und der Verbindlichkeiten des Betreuten. Ihnen kann sowohl die Vermögenssorge schlechthin als auch die Besorgung einzelner Vermögensangelegenheiten (z.B. die Verwaltung einer Immobilie) als Aufgabenkreis übertragen sein. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die umfassende Übertragung der

Vermögenssorge, gelten aber entsprechend auch für die Verwaltung von Teilen des Vermögens.

Der Aufgabenkreis umfasst insbesondere:

- die Sicherung der regelmäßigen Einnahmen
- die Verwaltung der Konten (Girokonten, Sparguthaben, Wertpapiere etc.)
- die Verwaltung von beweglichen Sachen sowie Immobilien
- die Schuldenregulierung

### Absprache mit dem Betroffenen

Im Ausgangspunkt gilt es zu beachten, dass Ihre Vermögensverwaltungs befugnis als Betreuer lediglich *neben* die des Betreuten tritt, jedenfalls solange dieser geschäftsfähig ist und auch kein Einwilligungsvorbehalt angeordnet wurde. Sie haben daher in Absprache mit dem Betreuten zunächst zu entscheiden, welche Vermögensgegenstände Sie ihm zur *eigenverantwortlichen Verwaltung* überlassen. Dabei ist den Wünschen und dem Willen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies seinem Wohl nicht zuwiderläuft (§ 1901 Abs. 2 bis 4 BGB).

### Belege aufbewahren

#### Bitte beachten:

Sämtliche Kontenbewegungen und Verfügungen über Geld des Betreuten müssen durch Belege nachgewiesen werden. Bargeldauszahlungen an den Betreuten (z.B. dessen „Taschengeld“ oder „Wirtschaftsgeld“) sollten daher nur gegen eine Quittung erfolgen. Dagegen sollten Sie als Betreuer grundsätzlich keine Bargeldbestände für den Betreuten vorhalten. Die Geldgeschäfte sollten vielmehr ausschließlich über das Girokonto abgewickelt werden.

### 2. Ermittlung des Vermögens

#### Bestandsaufnahme

Hinsichtlich des vom Betreuer zu verwaltenen Vermögens ergibt sich häufig die Schwierigkeit, zunächst dessen Umfang festzustellen. Die Ermittlung des verwalteten Vermögens stellt in aller Regel eine Ihrer ersten Aufgaben als Betreuer dar (siehe dazu auch die nachfolgende Checkliste).

Soweit eine Verständigung mit dem Betreuten möglich ist, können Sie über diesen die vorhandenen Vermögenswerte erfahren. Auch frühere Steuererklärungen oder die Befragung von Verwandten können Auskünfte über die Vermögensverhältnisse ergeben. Mitunter kann eine Durchsichtung der Wohnung nach vermögensrelevanten Unterlagen oder Wertgegenständen erforderlich sein, die Sie aber grundsätzlich nicht gegen den Willen des Betreuten durchführen dürfen und zu der Sie Zeugen (z.B. Angehörige, Nachbarn des Betreuten) hinzuziehen sollten.

### Vermögensverzeichnis

Die ermittelten Vermögenswerte sollten dokumentiert und mit Belegen versehen in der Betreuungsakte abgelegt werden. Die so erfolgte Zusammenstellung bildet die Grundlage für das bei Gericht einzureichende Vermögensverzeichnis. Empfehlenswert ist ferner die Erarbeitung einer *Gegenüberstellung der laufenden Einnahmen und Ausgaben* des Betreuten, um dessen finanziellen Spielraum und etwaigen Handlungsbedarf von Anfang an zuverlässig einschätzen zu können. Ein Beispiel für eine solche (formlose) Zusammenstellung finden Sie unten im Fallbeispiel (Punkt 9).

## 3. Sicherung und Verwaltung des Vermögens

### Kontrolle durch das Gericht

Als Betreuer mit dem Aufgabenkreis „Vermögenssorge“ sind Sie grundsätzlich befugt, über das gesamte Vermögen des Betreuten zu verfügen. Zum Schutz des Betreuten unterliegen Sie daher einer gewissen Kontrolle durch das Betreuungsgericht.

So ist zu Beginn der Betreuung ein Vermögensverzeichnis zu erstellen, nachfolgend über die Vermögensverwaltung Rechnung zu legen und am Ende der Betreuung eine Schlussrechnung zu erstatten. Bestimmte Geschäfte bedürfen darüber hinaus der Genehmigung des Betreuungsgerichts (vgl. dazu oben, Abschnitt A. IX. 2).

Die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sollten Sie so einsetzen, dass die betreute Person nach Möglichkeit ihren gewohnten Lebensstandard beibehalten kann. Der Erhaltung des Vermögens ist dabei der Vorzug vor der Vermehrung zu geben.

### Mündelsichere Anlage

Geld, welches nicht zur Deckung des Lebensunterhaltes benötigt wird, ist verzinslich und mündelsicher anzulegen (§ 1807 BGB). Bei der Verwaltung bedeutender Vermögenswerte werden Sie in aller Regel auf professionelle Hilfe (z.B. einer Steuerberatung oder einer Hausverwaltung) angewiesen sein.

### Trennungsprinzip

Im Rahmen der Vermögensverwaltung ist das Trennungsprinzip zu beachten (§ 1805 BGB). Neben dem selbstverständlichen Verbot, Vermögen des Betreuten für eigene Zwecke zu verwenden, folgt hieraus das Gebot, eigenes und verwaltetes Vermögen strikt zu trennen. Sie dürfen daher beispielsweise Forderungen des Betreuten (z.B. dessen Rente) nicht auf Ihr eigenes Konto einziehen.

### Schenkungen

Schenkungen aus dem Vermögen der betreuten Person sind grundsätzlich nicht zulässig (§ 1908i Abs. 2, § 1804 BGB). Von diesem Schenkungsverbot ausgenommen sind bestimmte Anstandsschenkungen (Geschenke zu Geburtstagen, Weihnachten, Hochzeit etc.) und Gelegenheitsgeschenke (z.B. für fürsorgliche Nachbarn oder das Pflegepersonal), soweit sie den Wünschen des Betreuten entsprechen und nach seinen Lebensverhältnissen üblich sind.

### Schuldenregulierung

Mitunter geraten Betreute in finanzielle Schwierigkeiten, wobei die Verschuldung und die damit verbundene Perspektivlosigkeit eine bestehende Krankheit oder auch eine Sucht weiter verstärken können. Stellen Sie nach Sichtung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse eine Überschuldung des Betreuten fest, sollten Sie unter Zuhilfenahme von professionellen Dritten Maßnahmen zur Schuldenregulierung ergreifen.

Vielfach wird hierzu der gemeinsame Besuch einer Schuldnerberatungsstelle erforderlich sein.

### Rechtsrat

Des Weiteren kann es geboten erscheinen, rechtlichen Rat einzuholen, um die Rechtmäßigkeit der festgestellten Verbindlichkeiten

zu überprüfen. Hier ist insbesondere an eine mögliche Geschäftsunfähigkeit (vgl. hierzu oben, Abschnitt A. IV) der betreuten Person bei Abschluss von Verträgen zu denken.

#### 4. Checkliste zur Vermögenssorge

Die nachfolgende Checkliste soll Ihnen die verschiedenen Tätigkeiten aufzeigen, die vor allem zu Beginn aber auch während einer Betreuung mit dem Aufgabenkreis „Vermögenssorge“ erforderlich werden können:

- ✓ Zu Beginn der Betreuung muss zunächst der Umfang des Vermögens des Betreuten festgestellt und im Vermögensverzeichnis dokumentiert werden.
- ✓ Das Vermögen ist zu sichern und ordnungsgemäß zu verwalten. Insbesondere ist auf die laufenden bzw. wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben zu achten. Folgende Maßnahmen kommen in Betracht:
  - Feststellen, ob Girokonten, Sparbücher etc. existieren.
  - Ggf. sind die Kontostände am Stichtag der Betreuerbestellung zu ermitteln.

##### Banken informieren

- Die jeweiligen Kreditinstitute sind zu kontaktieren und auf die Betreuerbestellung aufmerksam zu machen.
- Bei den Kreditinstituten ist nach bestehenden *Daueraufträgen* und *Kontovollmachten* zu fragen.
- Die Konten sollten grundsätzlich gegen den Zugriff Dritter gesichert werden.
- Erteilte *Einzugsermächtigungen* sind zu ermitteln und zu überprüfen. Ggf. kann ein Widerruf der Einzugsermächtigung in Betracht kommen, z.B. wenn nicht sichergestellt ist, dass das Konto die erforderliche Deckung aufweist. Ggf. müssen die laufenden Zahlungsverpflichtungen durch Überweisungen erledigt werden.
- Ggf. sind *Freistellungsaufträge* einzureichen oder anzupassen.

##### Sperrvermerke

- Weiterhin sind die Kreditinstitute zu ersuchen, die Konten und Depots des Betreuten mit einem Sperrvermerk

zu versehen. Dieser Vermerk besagt, dass zur Abhebung des Geldes durch den Betreuer die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich ist (§ 1809 BGB). Eine freie Verfügung über dieses angelegte Geld ist dann nicht mehr möglich. Dies ist nicht erforderlich für Konten, deren Guthaben der Betreuer zur Bestreitung von Ausgaben bereitzuhalten hat (z.B. *Girokonto*). Auch befreite Betreuer (vgl. unten, Punkt 7) sind hiervon ausgenommen.

- Auf dem *Girokonto* ist nur so viel Geld bereitzuhalten, wie es zur Deckung der laufenden Ausgaben erforderlich ist. Überschüsse sind fest und verzinslich anzulegen.
- Feststellen, ob *Lebensversicherungen* oder *Bausparverträge* existieren. Ggf. ist der Kapitalstand zu erfragen. Insbesondere soweit das dort angesparte Kapital zum Lebensunterhalt benötigt wird, ist eine Kündigung bzw. Verwertung zu prüfen. Die Kündigung bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

##### Versicherungsschutz überprüfen

- Prüfen, ob weitere *Versicherungen* (z.B. Hausrat-, Rechtsschutz-, Unfallversicherung etc.) existieren. Die Erforderlichkeit des bestehenden Versicherungsschutzes ist zu prüfen. Dabei ist insbesondere zu fragen, ob der Versicherungsschutz immer noch der aktuellen Lebenssituation des Betreuten gerecht wird. Nicht notwendige oder unwirtschaftliche Versicherungen sollten gekündigt und ggf. eine günstigere Versicherung abgeschlossen werden. Ob eine betreuungsgerichtliche Genehmigung zur Kündigung notwendig ist, erfragen Sie beim Betreuungsgericht.
- Zu Ihren Aufgaben als Vermögensbetreuer gehört schließlich auch die *Abgabe von Steuererklärungen* bzw. die Beantragung einer Nichtveranlagungsbescheinigung beim Finanzamt. Hier sollte insbesondere geklärt werden, ob der Betreute in der Vergangenheit alle erforderlichen Steuererklärungen abgegeben hat und ob aktuell die Pflicht zur Abgabe von Steuererklärungen besteht.

## ✓ Soziale Hilfen

Ermittlung der laufenden Einnahmen nach Art, Höhe und auszahlender Stelle sowie Prüfung *sozialrechtlicher Ansprüche*. Hinsichtlich bereits in Anspruch genommener Leistungen ist die auszahlende Stelle über die Betreuerbestellung zu informieren. Ggf. ist nach Ablauf der Bewilligungszeiträume eine erneute Antragstellung erforderlich. Folgende Leistungen kommen in Betracht:

- *Arbeitslosengeld I* bzw. *Arbeitslosengeld II* („Hartz IV“) (zuständig ist das Jobcenter bzw. die Kommune oder der Landkreis)
- *Rente*, insbesondere Erwerbsminderungsrente (Auskunft erteilt die Beratungsstelle des Rentenversicherungsträgers)
- *Sozialhilfe*, hier können auch Hilfen zur Gesundheit und zur Pflege sowie Leistungen der Alten- und Blindenhilfe gewährt werden (zuständig ist das Sozialamt des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt)
- Leistungen nach dem SGB IX – *Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen*; Nach § 60 SGB IX sollen Betreuer die behinderten Menschen einer gemeinsamen Servicestelle oder einem Arzt zur Beratung über die geeigneten Leistungen vorstellen.
- *Pflegegeld* (zuständig ist die Pflegekasse der Krankenkassen)
- *Wohngeld* (zuständig ist die Wohngeldstelle des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt)

## ✓ Schuldenregulierung

Existieren Schulden oder sonstige Zahlungsverpflichtungen?

- Zur Klärung kann eine Selbstauskunft der/des Betreuten bei der SCHUFA (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) eingeholt werden.
- Ggf. ist Kontakt mit den Gläubigern aufzunehmen, um eine Stundung oder Ratenzahlungsvereinbarung zu erwirken.
- Ggf. sollte der Kontakt zu einer Schuldnerberatungsstelle gesucht werden

## 5. Vermögensverzeichnis

Das nach § 1802 BGB zu Beginn der Betreuung zu erstellende Vermögensverzeichnis dient der Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Betreuten. Es enthält alle Aktiva und Passiva des Vermögens sowie eine Aufstellung des laufenden Einkommens der betreuten Person. Es gleicht damit einer „Eröffnungsbilanz“ und bildet die Grundlage für Ihre Vermögensverwaltung sowie für die Aufsicht durch das Betreuungsgericht. Erwirbt der Betreute während der Betreuung weiteres Vermögen (z.B. aus einer Erbschaft), ist dafür ein Vermögensverzeichnis vorzulegen.

Das Vermögensverzeichnis ist nach einem vom Betreuungsgericht überlassenen Vordruck zum angegebenen Stichtag (Wirksamwerden der Betreuung) vollständig und richtig auszufüllen. Die Aufstellung des Vermögensverzeichnisses soll Ihnen durch das unten (Punkt 9) dargestellte Fallbeispiel erleichtert werden. Es kann Ihnen als Muster dienen und enthält zugleich weitere Erläuterungen.

## 6. Rechnungslegungspflicht

### Jährliche Rechnungslegung

Als Betreuer haben Sie über Ihre Vermögensverwaltung jährlich Rechnung zu legen (§§ 1840 ff. BGB). Die Abrechnung soll eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten, über den Ab- und Zugang des Vermögens Auskunft geben und mit Belegen versehen sein.

Die erste Rechnungslegung hat dabei an das Vermögensverzeichnis, die späteren an die jeweils vorausgegangene Rechnungslegung anzuschließen. Endet die Betreuung oder erfolgt ein Betreuerwechsel, ist eine Schlussrechnung zu erstellen (§ 1890 BGB), die an die vorherige Rechnungslegung anschließt und bis zum Ende der Betreuung reicht. Für die Betreuung durch bestimmte Familienangehörige gelten Erleichterungen, die sogleich dargestellt werden. Auch zur Erstellung der jährlichen Rechnungslegung finden Sie im unten (Punkt 9) dargestellten Fallbeispiel ein Muster und weitere Erläuterungen.

## 7. „Befreite“ Betreuer

Ist der Betreuer *der Vater, die Mutter, der Ehegatte oder ein Abkömmling* der betreuten Person, bestehen bestimmte Befreiungen bei der Vermögenssorge, sofern das Gericht nicht Abweichendes anordnet (§ 1908i Abs. 2 Satz 2, § 1857a BGB).

### Erleichterung bei der Geldanlage

Dies betrifft zunächst bestimmte *Erleichterungen bei der Geldanlage*. So kann der befreite Betreuer z.B. über mündelsichere Geldanlagen (§ 1807 BGB) ohne Genehmigung des Betreuungsgerichts verfügen (§ 1852 Abs. 2, §§ 1810, 1812 BGB). Er braucht auch keinen Sperrvermerk (§ 1809 BGB) durch die Bank anbringen zu lassen. Diese Erleichterungen gelten nicht für andere Formen der Geldanlage, wie etwa die Anlage in Wertpapieren oder Aktien. Diese sind nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts möglich (§ 1811 BGB).

### Keine Rechnungslegungspflicht

Des Weiteren besteht grundsätzlich *Befreiung von der Rechnungslegungspflicht* (§ 1908i Abs. 2 Satz 2, §§ 1857a, 1854 BGB). Statt der jährlichen Rechnungslegung ist dann – je nach gerichtlicher Anordnung – in ein bis maximal fünfjährigen Abständen eine Vermögensübersicht bei Gericht einzureichen. Hierfür sind die Gegenstände und der Wert des Vermögens zum Stichtag anzugeben. Zu- und Abgänge müssen darin nicht enthalten sein.

### Schlussrechnung

#### Bitte beachten:

Auch als befreiter Betreuer bleiben Sie bei Beendigung der Betreuung oder einem Betreuerwechsel zur Erstellung einer Schlussrechnung gegenüber dem Betroffenen bzw. dessen Erben sowie dem Betreuungsgericht verpflichtet. Insofern handelt es sich nur um eine vorläufige Erleichterung der Rechnungslegung. Folglich müssen Sie auch als befreiter Betreuer die Vermögensverwaltung über den gesamten Zeitraum der Betreuung dokumentieren und belegen können. Bitte heben Sie daher sämtliche Kontounterlagen und Belege auf!

## 8. Entlastungserklärung

Bei Aufhebung der Betreuung kann der Betroffene auf die Vorlage und Prüfung der Schlussrechnung verzichten. Im Todesfall können die Erben eine entsprechende Entlastungserklärung abgeben. Liegt eine wirksame Entlastung des Betreuers vor, ist er auch gegenüber dem Betreuungsgericht nicht mehr zur Schlussrechnung verpflichtet.

## 9. Fallbeispiel:

### Erstellung des Vermögensverzeichnisses und der Rechnungslegung

Im Folgenden soll das soeben Ausgeführte anhand eines Fallbeispiels erläutert und praktisch dargestellt werden. Insbesondere sollen die formalen Anforderungen für die Erstellung des Vermögensverzeichnisses und der Rechnungslegung vertieft und Ihnen das Ausfüllen der verschiedenen Formulare anhand eines Musters erleichtert werden.

Als Grundlage des Fallbeispiels dient folgender Sachverhalt:

Die Eheleute Hans und Hertha Mustermann wohnen in Kiel in einem kleinen Einfamilienhaus. Eine Vorsorgevollmacht haben beide nicht errichtet.

Für die Ehefrau Hertha Mustermann wird aufgrund körperlicher Gebrechen am 01.11.2015 mit sofortiger Wirkung durch den Richter beim Amtsgericht in Kiel ein Betreuer bestellt. Der Ehemann Hans Mustermann kann aus gesundheitlichen Gründen das Amt des Betreuers nicht übernehmen. Der Neffe der Ehefrau, Fritz Müller, erklärt sich bereit, als ehrenamtlicher Betreuer für seine Tante, Hertha Mustermann, tätig zu werden. Er wird zum Betreuer unter anderem mit dem Aufgabenkreis „Vermögenssorge“ bestellt.

Fritz Müller erscheint – nach vorheriger Ladung – bei der Rechtspflegerin des zuständigen Amtsgerichts Kiel zum Verpflichtungsgespräch. Er wird belehrt, dass er das Anfangsvermögen der Betreuten zu dem Stichtag des Wirksamwerdens der Betreuung in ein Vermögensverzeichnis einzutragen und einmal jährlich eine Rechnungslegung zu er-

stellen hat. Der Zeitraum wird von der Rechtspflegerin durch Beschluss für die Zeit vom 01.11.2015 bis zum 31.10.2016 festgelegt.

zu welchem das vorhandene Vermögen zu verzeichnen ist) und ist binnen vier Wochen wieder beim Amtsgericht einzureichen.

Fritz Müller erhält im Verpflichtungstermin den Betreuerausweis, die vorliegende Broschüre sowie den Vordruck für das Vermögensverzeichnis und weitere Formulare (Formblatt zur Kontensperrung etc.) ausgehändigt. Das Vermögensverzeichnis trägt den Stichtag 01.11.2015 (maßgeblicher Tag,

Mit diesen Unterlagen geht Fritz Müller nach Hause und überlegt gemeinsam mit der Betreuten und ihrem Ehemann, welches gemeinschaftliche Vermögen vorhanden ist. Das Ergebnis fasst er in der folgenden Übersicht zusammen:

### Gesamtes Vermögen der Eheleute (Stichtag 01.11.2015):

	Zeitwert insgesamt:
Das Grundstück bebaut mit dem Einfamilienhaus und einer Garage in Kiel, Musterweg 32, welches den Eheleuten je zur Hälfte gehört.	ca. 170.000,00 EUR (geschätzt)
Ein Sparbuch bei der B-Bank auf den Namen der Betreuten.	7.000,00 EUR
Ein Sparbuch bei der C-Bank auf den Namen des Ehemannes.	10.000,00 EUR
Ein Sparbuch bei der C-Bank auf beider Namen.	1.300,00 EUR
Ein Girokonto bei der A-Bank auf beider Namen.	6.000,00 EUR
Die Betreute besitzt des Weiteren Schmuck (einen wertvollen Brillantring von ihrer Mutter ca. 5.000 EUR sowie ein Goldkettchen und den Ehering ca.100 EUR).	ca. 5.100,00 EUR
Die Eheleute haben gemeinsam einen ca. 20 Jahre alten Hausstand, hierbei handelt es sich um gewöhnliches Mobiliar (keine Antiquitäten).	ca. 1.000,00 EUR
Zum Vermögen gehört des Weiteren ein PKW Mercedes (Alleineigentum des Ehemanns).	ca. 5.000,00 EUR
Die Betreute hat eine Lebensversicherung, Rückkaufswert zum 01.11.2015.	12.700,00 EUR
Bargeld der Betreuten	25,00 EUR

### Übersicht monatliche Einnahmen und Ausgaben der Betreuten

#### Einnahmen:

Altersrente 975,00 EUR

#### Anteilige Ausgaben der Betreuten:

Wohnnebenkosten (Heizung, Energie, Wasser etc.) ca. 190,00 EUR

Lebenshaltungskosten ca. 200,00 EUR

Telefonkosten ca. 33,00 EUR

### **Anmerkung:**

Hinsichtlich des gemeinsamen Girokontos der Eheleute bei der A-Bank wird der Neffe Fritz Müller eine Kontentrennung in Betracht ziehen, da sonst auch der Ehegatte hinsichtlich seiner Verfügungen über das Konto faktisch der Kontrolle des Betreuers und des Gerichts unterliegt. Auch um Mehraufwand bei der Rechnungslegung zu vermeiden, ist es in solchen Fällen empfehlenswert, getrennte Girokonten zu führen. Vorliegend wird der Betreuer daher mit dem Ehemann der Betreuten sprechen und gemeinsam eine Kontentrennung vornehmen. Im nachfolgenden Fallbeispiel wird der Ehegatte unmittelbar nach der Betreuungsübernahme ein eigenes Girokonto eröffnen und seinen Guthabenteil (vorliegend: 3.000 EUR) dort separat verwalten. Alleiniger Inhaber des Girokontos mit einem Bestand von 3.000 EUR ist hiernach die Betreute.

### **Erläuterungen zum Ausfüllen des Vermögensverzeichnisses:**

Im Vermögensverzeichnis ist das gesamte Vermögen der Betreuten zu verzeichnen, welches der Verwaltung des Betreuers unterliegt. Vom gemeinschaftlichen Vermögen der Eheleute ist nur der Anteil der Betreuten anzugeben. Das Vermögen, welches ihr allein gehört, ist mit dem vollen Wert aufzuführen. Das im Alleineigentum des Ehemannes stehende Vermögen ist nicht zu verzeichnen (vorliegend also der PKW sowie das Sparbuch des Ehemannes bei der C-Bank).

Das Vermögen ist in Aktiva und Passiva zu gliedern, das heißt es sind sowohl das Vermögen als auch die Schulden aufzuführen. Zum Vermögen gehören sämtliche geldwerten Sachen und Rechte. Die einzelnen Vermögensgegenstände sind vom Betreuer zu bewerten (hier z.B. Grundstück und Hausrat).

Maßgeblich ist der Verkehrswert, also der bei einer Veräußerung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erzielende Kaufpreis. Den Verkehrswert des Grundstückes kann der Betreuer anhand ähnlicher Objekte in gleicher Wohnlage schätzen. Ein Gutachten oder eine amtliche Wertermittlung sind in der Regel nicht erforderlich. Anhaltspunkte kann ferner der sog. Einheitswert des Grundstückes bieten, der beim Finanzamt erfragt werden kann. Bei unbebauten Grundstücken kann das Kataster-

amt Auskunft über den sog. Bodenrichtwert geben. Die genaue Grundbuchbezeichnung ist anzugeben. Falls vorhanden, ist ein Grundbuchauszug beizufügen. Informationen über Bodenrichtwerte in Schleswig-Holstein können zudem über das Internet ([www.gutachterausschuesse-sh.de](http://www.gutachterausschuesse-sh.de)) bezogen werden.

In unserem Beispielfall wird der Neffe Fritz als Betreuer folgendes Vermögensverzeichnis erstellen:

**Amtsgericht Kiel**

Az.: 12 XVII 520/15

Verzeichnis über das Vermögen von

Hertha Mustermann, geb. 12.5.1929

Vorname, Name, Geburtsdatum

**Vermögensverzeichnis zum Stichtag** 1.11.2015

Hinweis: Zutreffendes bitte ankreuzen und deutlich ausfüllen. Bei Platzmangel bitte Beiblatt für weitere Angaben verwenden. Soweit Unterlagen beizufügen sind, bitte nur Kopien beifügen. Auslandsvermögen und Auslandsverbindlichkeiten sind ebenfalls anzugeben.

**1. Vermögenswerte (Aktiva)**

Euro

**1.1 Immobilien**

<u>Art</u>	<u>Nutzung</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Grundstück	<input checked="" type="checkbox"/> Ein- <input type="checkbox"/> Zwei- <input type="checkbox"/> Mehrfamilienhaus
<input type="checkbox"/> Eigentumswohnung	<input type="checkbox"/> mit Garage/n
<input type="checkbox"/> Sondereigentum	<input checked="" type="checkbox"/> mit Stellplatz/Stellplätzen
<input type="checkbox"/> Erbbaurecht	<input type="checkbox"/> Betriebsgrundstück
<input type="checkbox"/> grundstücksgleiches Recht	<input type="checkbox"/> Land- und/oder Forstwirtschaft (Hofstelle)
_____	<input type="checkbox"/> unbebauter Grundbesitz

Lage (Str., Haus-Nr., PLZ, Ort): Musterweg 32, 24103 Kiel

Gemarkung: Kiel-N Flurstück-Nr.: 123/4

eingetragen im Grundbuch von Kiel Blatt: 123

(unbeglaubigter Grundbuchauszug ist beigefügt)

Grundstücksgröße (insgesamt): 527 m<sup>2</sup>

**Bei Gebäuden:** Brandversicherungssumme 1914: unbekannt

(Brandversicherungsurkunde ist beigefügt)

Baujahr: 1966

Wohn- / Geschäftsraumflächen: 110 m<sup>2</sup>

ggf. Wohnfläche der eigengenutzten Wohnung: 110 m<sup>2</sup>

**Bei Eigentumswohnung:** Wohnungsgröße (insgesamt): \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

Kaufvertrag vom: \_\_\_\_\_

(Kaufvertrag ist beigefügt)

Kaufpreis: \_\_\_\_\_ €

**Verkehrswert** (= Verkaufswert) der aufgeführten Immobilien

soweit bekannt: ca. 170.000 €

Anteil d. Betreuten (z. B. 1/1, 100 %, 1/5, 20 %): 1/2

ca. 85.000,00

Für das Gebäude besteht

eine Haftpflichtversicherung (Versicherungsschein ist beigefügt).

keine Haftpflichtversicherung.

Bei Eigennutzung:

Bezeichnung der Immobilie, die von d. Betreuten bzw. dessen Verwandten oder Ehegatten oder verschwägerten Personen bewohnt wird (Verwandtschafts-/Schwägerschaftsverhältnis und bei Kindern auch Alter und Familienstand angeben):

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Weitere Immobilien sind entsprechend den vorstehenden Angaben auf einem Beiblatt aufgeführt und die entsprechenden Unterlagen beigefügt.

<p><b>1.2 Erwerbsgeschäfte</b></p> <p>Firma/Partnerschaft: _____          Anschrift: _____  <input type="checkbox"/> Im Handelsregister/Partnerschaftsregister eingetragen beim dem          Amtsgericht _____ Aktenzeichen: _____ HRA/HRB/PR _____          Beteiligungsverhältnis d. Betreuten:  <input type="checkbox"/> Inhaber <input type="checkbox"/> Gesellschafter/Partner <input type="checkbox"/> Pächter <input type="checkbox"/> _____          Gesamtreinvermögen: _____ €          (jüngste Bilanz/Überschussrechnung ist beigefügt)          Anteil d. Betreuten: _____</p>																																					
<p><b>1.3 Sonstige Beteiligungen</b> (z. B. Genossenschaften, an ungeteilten          Erbgemeinschaften):</p> <p>_____</p>																																					
<p><b>1.4 Bargeld</b> (in allen vorhandenen Währungen angeben)</p> <p>_____</p>	<p>25,00</p>																																				
<p><b>1.5 Bankguthaben/Bausparguthaben:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- vollständige Bezeichnung des Kontos und der Bank/Bausparkasse</li> <li>- Nachweis über das Guthaben zum Stichtag beifügen              (z. B. Bankbestätigung, Kontoauszug, Sparbuchkopie)</li> <li>- Konten mit Sollstand unter Nr. 2.2 angeben</li> </ul> <table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Kontoart</th> <th style="text-align: left;">KontoNr./IBAN</th> <th style="text-align: left;">Bankname</th> <th style="text-align: right;"></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Girokonto</td> <td>DE123... zu 1/2</td> <td>A-Bank</td> <td style="text-align: right;">3.000,00 (6.000)</td> </tr> <tr> <td>Sparkonto</td> <td>DE456...</td> <td>B-Bank</td> <td style="text-align: right;">7.000,00</td> </tr> <tr> <td>Sparkonto</td> <td>DE789... zu 1/2</td> <td>C-Bank</td> <td style="text-align: right;">650,00 (1.300)</td> </tr> <tr> <td>_____</td> <td>_____</td> <td>_____</td> <td>_____</td> </tr> </tbody> </table>	Kontoart	KontoNr./IBAN	Bankname		Girokonto	DE123... zu 1/2	A-Bank	3.000,00 (6.000)	Sparkonto	DE456...	B-Bank	7.000,00	Sparkonto	DE789... zu 1/2	C-Bank	650,00 (1.300)	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	
Kontoart	KontoNr./IBAN	Bankname																																			
Girokonto	DE123... zu 1/2	A-Bank	3.000,00 (6.000)																																		
Sparkonto	DE456...	B-Bank	7.000,00																																		
Sparkonto	DE789... zu 1/2	C-Bank	650,00 (1.300)																																		
_____	_____	_____	_____																																		
_____	_____	_____	_____																																		
_____	_____	_____	_____																																		
_____	_____	_____	_____																																		
_____	_____	_____	_____																																		
<p><b>1.6 Wertpapiere:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- vollständige Bezeichnung des Depots und der Bank</li> <li>- Depotauszug mit Kurswerten zum Stichtag beifügen</li> <li>- Nachweise bei fehlender Depotverwahrung beifügen</li> </ul> <p>Depot Nr. _____ bei _____</p> <p>_____</p>																																					
<p><b>1.7 Forderungen</b></p> <p>z. B. Hypothek, Grundschuld, Reallast, Wohnrecht, Nießbrauch, Forderungen          aus Kauf- und Darlehensverträgen, aus Pacht- und Mietverträgen, aus          Versicherungsverträgen, Ansprüche aus Unfallgeschehen einschließlich          Schmerzensgeld, rückständige Gehalts-, Lohn-, Rentenforderungen,          Pflichtteilsanspruch, Nacherbenanspruch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- vollständige Bezeichnung der Forderung und des/der Zahlungspflichtigen bzw.              des Rechtsverhältnisses angeben</li> <li>- ggf. Grundbuchstelle angeben</li> <li>- bei Lebensversicherungen den Rückkaufswert zum Stichtag angeben und              Bestätigung der Versicherung beifügen</li> </ul> <p><i>Lebensversicherung, ABC-Versicherungs-AG, Nr. 123456-L</i>  <i>Rückkaufswert per 1.11.2015</i></p>	<p>12.700,00</p>																																				

<b>1.8 Einrichtungsgegenstände</b> (ohne solche unter Nr. 1.9) Hausrat, Gegenstände des persönlichen Gebrauchs z. B. Fernsehgerät, Videogerät, Foto- und Filmapparat  <input type="checkbox"/> Ohne Verkaufswert, deshalb kein Wertansatz. <input checked="" type="checkbox"/> Gesamtwert (grobe Schätzung genügt): <i>1.000,00, davon 1/2</i>	<u>500,00</u>
<b>1.9 Antiquitäten, Kunstgegenstände, Schmuck, wertvolle Teppiche, Sammlungen von Briefmarken und Münzen usw.</b> (ggf. auf einem Beiblatt mit Aufbewahrungsort auflisten) <i>1 Brillantring, 1 Goldkettchen, 1 Ehering</i> Gesamtwert (grobe Schätzung genügt):	<u>5.100,00</u>
<b>1.10 Kraftfahrzeuge und andere Fahrzeuge:</b> Art: _____ Typ: _____ Baujahr: _____ Km-Stand: _____ Gesamtwert (grobe Schätzung genügt):	_____
<b>1.11 Sonstige Vermögenswerte</b> (sofern nicht unter Nr. 1.2 enthalten) wie z. B. sonstige Geräte, Warenvorräte, Viehbestände	_____
<b>Summe Nr. 1.1 – 1.11:</b>	<u>113.975,00</u>

**2. Verbindlichkeiten (Passiva)** (sofern nicht unter Nr. 1.2 enthalten)

Euro

<b>2.1 Hypothek, Grundschuld, Reallast, Wohnrecht, Nießbrauch,</b> mit denen eine Immobilie d. Betreuten belastet ist - Bezeichnung der Rechte, der Gläubiger/Berechtigten und der Grundbuchstelle angeben - Nachweise über die Höhe (Valuta) der Verbindlichkeiten zum Stichtag beifügen  _____ _____	_____ -
<b>2.2 Sonstige Verbindlichkeiten</b> - Gläubiger und Schuldgrund angeben - bei Sollstand auf Konten vollständige Bezeichnung des Kontos und der Bank angeben - Nachweise über die Höhe (Valuta) der Verbindlichkeiten zum Stichtag beifügen  _____ _____	_____ -
<b>Summe Nr. 2.1 - 2.2:</b>	_____ -

**3. Berechnung des Reinvermögens**

Euro

<b>Vermögenswerte (Summe Nr. 1.1 – 1.11):</b>	<u>113.975,00</u>
<b>Verbindlichkeiten (Summe Nr. 2.1 – 2.2):</b>	./.
<b>Reinvermögen:</b>	<u>113.975,00</u>

**4. Einkommen**

Euro

Regelmäßiges monatliches Einkommen z. B. Arbeitseinkommen, Miet - und Pachteinnahmen, Leibrenten, Leistungen der Agentur für Arbeit (Arbeitslosengeld I), Arbeitslosengeld II, Wohngeld, Pflegegeld, Blindengeld, Krankengeld, Kindergeld, Renten, Versorgungsbezüge - Bescheide, Rentenmitteilungen beifügen (wenn nicht möglich, dann Kontoauszüge über die letzten Zahlungseingänge beifügen) - bei Miet- und Pachteinnahmen sowie Leibrenten: bei erstmaliger Angabe solcher Einnahmen die Verträge beifügen, bei späteren Änderungen nur die Änderungsverträge  <u>Altersrente</u>	<u>975,00</u>
<b>Summe Nr. 4:</b>	<u>975,00</u>

[ ] D. Betreute bezieht Sozialhilfe. Die Kosten der Heimunterbringung werden vom Kostenträger \_\_\_\_\_ getragen.

[ ] Die Einkünfte sind bereits auf den Kostenträger übergeleitet.

**Das vorstehende Vermögensverzeichnis habe ich nach bestem Wissen erstellt.  
Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind.**

Kiel, 5.11.2016

Ort, Datum

Fritz Müller

Unterschrift

Nach Ablauf eines Jahres - im vorliegenden Fall also am 05.11.2016 - reicht der Betreuer den jährlichen Bericht über die persönlichen Verhältnisse der Betreuten (dazu sogleich) und die Rechnungslegung für den festgelegten Zeitraum ein.

Dafür sind die vom Gericht übersandten Vordrucke zu verwenden.

### **Erläuterungen zum Bericht über die persönlichen Verhältnisse**

Der Bericht über die persönlichen Verhältnisse beinhaltet Angaben zur allgemeinen Lebenssituation der betreuten Person und zu den persönlichen Kontakten zwischen Betreuer und Betreutem (§ 1840 BGB).

In unserem Beispiel hat sich der Gesundheitszustand der Betreuten verschlechtert. Neben körperlichen Gebrechen ist sie zunehmend auch geistig nicht mehr in der Lage, ihren Alltag zu bewältigen. Insbesondere kann die Betreute den Inhalt eingehender Post nicht mehr erfassen; sie verlegt Postsendungen oder wirft sie ungelesen in den Müll. Der Betreuer wird dem Gericht diese Defizite schildern und zugleich eine Ausweitung seines Aufgabenkreises anregen.

Hierzu wird er die Formulare wie folgt ausfüllen:

Absender :

Kiel, 5.11.2016

.....  
(Ort, Datum)

Fritz Müller  
Musterstraße 58  
24103 Kiel

Amtsgericht Kiel  
- Betreuungsgericht -  
Deliusstraße 22  
24114 Kiel

**Bericht** in dem Betreuungsverfahren    Geschäftszeichen: **12 XVII 520/15**

betr.: **Hertha Mustermann**, geb.: **12.05.1929**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich berichte nachstehend über das Ergehen der von mir betreuten Person für den Zeitraum

vom **1.11.2015**    bis **31.10.2016** :

**1. Ständiger Aufenthalt** (mit voller Anschrift)

- Alten-/ Pflegeheim \_\_\_\_\_
- Anstalt / Klinikum \_\_\_\_\_
- eigene/-r Wohnung / Haushalt **Musterweg 32, 24103 Kiel**
- im Haushalt des Betreuers \_\_\_\_\_

Ist der Aufenthalt / die Unterbringung mit einer Freiheitsentziehung verbunden ?

- Nein     Ja, weil     es sich um eine geschlossene Abteilung handelt.  
 zwar keine geschlossene Unterbringung vorliegt, aber  
mittels mechanischer Vorrichtungen (Gurte, Bettgitter),  
Medikamente oder auf andere Weise über längere Zeit die  
Freiheit entzogen wird.

**2. Gesundheitszustand** (seit dem letzten Bericht bzw. seit Amtsübernahme)

Sehvermögen :     gut     zufriedenstellend     eher schlecht     blind  
 \_\_\_\_\_

Hörvermögen :     gut     zufriedenstellend     schwerhörig     taub  
 \_\_\_\_\_

Beweglichkeit :  gut  zufriedenstellend  benötigt eine Gehhilfe  
 mit Begleitperson  benötigt Rollstuhl  ständig bettlägerig  
 \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Wahrnehmungsfähigkeit :  findet sich in der Umgebung zurecht  orientierungslos  
 findet sich *nur in vertrauter* Umgebung zurecht  
 kennt Tag und Uhrzeit  zeitlich nicht orientiert  
Verwirrtheit / Vergesslichkeit :  ja  zeitweise  nein  
 \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Verständigung: Eine Verständigung ist mit ihm / ihr  möglich  nicht möglich  
 nur eingeschränkt möglich, weil \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Kann ihren / seinen Willen nicht sinnvoll äußern  Erfasst Zusammenhänge nicht mehr

Ihr / Sein Zustand hat sich insgesamt  nicht verändert  verbessert  verschlechtert

3. **Nervenarzt bzw. Hausarzt** (mit voller Anschrift): Dr. Klaus Musterjung  
Mustergasse 13, 24113 Kiel

**4. Kontakt mit der / dem Betreuten**

Die betreute Person wird von mir besucht: ca. 4 mal  monatlich  jährlich  
 Daneben besteht regelmäßig  Telefonkontakt  Briefkontakt

**5. Besondere Vorkommnisse / Wünsche / Pläne / Sonstiges**

Keine besonderen Vorkommnisse zu berichten.  Es wurden keine Wünsche geäußert.

Ansonsten ist noch zu berichten : Zusammen mit dem Ehemann der  
Betroffenen habe ich verschiedene Alten- und Pflegeheime  
besichtigt, falls die Betreuung zu Hause nicht mehr durchgeführt  
werden kann

**6. Vermögenssorge** ( falls im Aufgabenkreis enthalten )

( Bitte zu allen Angaben Belege beifügen. Die Urkunden und Auszüge erhalten Sie nach erfolgter Prüfung zurück. )

**Monatliche Einkünfte:**

Art der Bezüge:	auszahlende Stelle:	Betrag:
z.B.: <input checked="" type="checkbox"/> Altersrente / Pension <input type="checkbox"/> Hinterbliebenenrente <input type="checkbox"/> Erwerbsunfähigkeitsrente <input type="checkbox"/>	<i>DRV Nord</i>	<i>975,00 EUR</i>
<input type="checkbox"/> Lohn / Gehalt		
<input type="checkbox"/> Sozialhilfe <input type="checkbox"/> Barbetrag vom Sozialamt		
<input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld /-hilfe <input type="checkbox"/> Wohngeld <input type="checkbox"/> Krankengeld <input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/> Leistung aus der Pflegeversicherung (Stufe      ):		
<input type="checkbox"/> Miete / Pacht <input type="checkbox"/> Leibrente <input type="checkbox"/>		
<b>Summe:</b>		<i>975,00 EUR</i>

Die Bezüge sind übergeleitet auf das Sozialamt \_\_\_\_\_ als Träger der Heimkosten

Die Bezüge gehen direkt an die Einrichtung (bzw. das Pflegeheim).

**Monatliche Ausgaben:**

Art der Ausgaben:	( z.B.: )	Betrag:
<input checked="" type="checkbox"/> für eigenes Haus	( Wasser, Strom, Heizung, Grundsteuern etc. durchschnittlich: )	<i>ca. 190,00 EUR</i>
<input type="checkbox"/> für eigene Mietwohnung	( Miete, Nebenkosten u. Strom etc.: )	
<input type="checkbox"/> Kost und Logis an Dritte	( für Versorgung im Hause des Betreuers oder der Familie: )	
<input type="checkbox"/> Pflegeheimkosten	( für Unterbringung und Pflegeleistungen: )	
<input checked="" type="checkbox"/> Lebenshaltungskosten	( für Essen, Trinken, Körperpflege, Bekleidung, Friseur etc. ca.: )	<i>ca. 200,00 EUR</i>
<input checked="" type="checkbox"/> Betrag zur freien Verfügung	( für Hobbys, Freizeiten, Tabakwaren etc.: )	<i>100,00 EUR</i>
<input checked="" type="checkbox"/> Sonstige Ausgaben	<i>Telefonkosten</i>	<i>ca. 33,00 EUR</i>
<b>Summe:</b>		<i>523,00 EUR</i>

Ich verwalte kein Vermögen.

Die Rechnungslegung ist beigelegt.

**Aktuelle Vermögensübersicht:**

- keine Konten
- siehe anliegende Rechnungslegung

Kontoart u. Kontonummer:	Bank / Kreditinstitut:	Betrag:
<input type="checkbox"/> Girokonten : Nr.:		
<input type="checkbox"/> Sparkonten / Sparbriefe : Nr.:		
( Kopien bitte beifügen. )		
<input type="checkbox"/> Wertpapier-Depots : Nr.:		
( Depotauszug bitte beifügen. )		
<input type="checkbox"/> Barbetragkonto der Einrichtung (Taschengeld) :		
<b>Summe:</b>		

Hat die/der Betreute weiteres Vermögen hinzu erworben? ( z.B. durch Erbschaft, Schenkung o.ä. )

- Nein     Ja, nämlich \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

**7. Zukünftige Betreuung**

- Die Betreuung ist auch in Zukunft erforderlich.
- Die Betreuung kann insgesamt aufgehoben werden, weil ...
- Mein Aufgabenkreis muss erweitert werden, weil ...
- Mein Aufgabenkreis kann eingeschränkt werden, weil ...

*die Betroffene teilweise ungeöffnete Postsendungen in den Müll*  
*wirft oder verlegt*

Für weitere Auskünfte bin ich tagsüber unter der Tel.-Nr.: 0431 / 1234567 zu erreichen.

**Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner vorstehend gemachten Angaben.**

Kiel, 5.11.2016  
( Ort, Datum )

Fritz Müller  
( Unterschrift )

## Erläuterungen zum Ausfüllen der Rechnungslegungsformulare

### Grundsatz: jährliche Rechnungslegung

Neben dem Bericht über die persönlichen Verhältnisse hat der Betreuer mit dem Aufgabenkreis Vermögenssorge grundsätzlich jährlich Rechnung über die Verwaltung des Vermögens zu legen. Für die Rechnungslegung sind die vom Gericht übersandten Vordrucke zu verwenden.

### Ausnahme: befreite Betreuer

#### Bitte beachten:

Für befreite Betreuer bestehen die oben (vgl. Abschnitt B. VII. 7) dargestellten Erleichterungen. Die folgenden Ausführungen gelten nur für Betreuer, die - wie der Neffe in unserem Fallbeispiel - nicht zum befreiten Personenkreis gehören.

Beginnen Sie bitte mit der Aufstellung von Einnahmen- und Ausgabenblättern. In diesen Aufstellungen sind alle Veränderungen des Vermögens festzuhalten. Es ist in aller Regel empfehlenswert, für jede Position des Vermögensverzeichnisses (vgl. dort unter „1. Vermögenswerte (Aktiva)“, Nrn. 1.1 bis 1.11 sowie unter „2. Verbindlichkeiten (Passiva)“, Nrn. 2.1 und 2.2), bei der sich Veränderungen durch Zu- und Abgänge ergeben haben, eine separate Aufstellung vorzunehmen. Für Giro- und Sparkonten sowie den Bargeldbestand (Vermögensverzeichnis unter Nrn. 1.4 und 1.5) steht Ihnen das Formular „Abrechnung über Girokonto/Sparkonto/Bargeld“ zur Verfügung. Legen Sie also jeweils eigene Einnahmen- und Ausgabenblätter z.B. für das Bargeld oder ein bestimmtes Girokonto an. Ordnen Sie die Belege (Kontoauszüge, Quittungen etc.) der laufenden Nummerierung zu und beschriften Sie diese entsprechend. Heften Sie die Belege an die Liste oder verwahren Sie sie von den anderen Belegen und Listen getrennt jeweils in einer Klarsichthülle. Die Belege sind dem Betreuungsgericht mit der Rechnungslegung einzureichen. Sie erhalten diese nach erfolgter Prüfung zurück.

Idealerweise sollten diese Aufstellungen von Anfang an, regelmäßig, fortlaufend und unter Zuordnung der entsprechenden Belege geführt werden. Einzutragen sind, geordnet nach Datum, alle Einnahmen (Zugänge) und Ausgaben (Abgänge) unter Angabe des

Einzahlers bzw. Empfängers und des Grundes der Einnahme bzw. der Ausgabe. Im ersten Jahr beginnen die Aufstellungen zum Stichtag des Vermögensverzeichnisses (hier: am 01.11.2015) und in den Folgejahren mit den vom Gericht jeweils festgelegten Rechnungslegungszeiträumen.

Liegen Ihnen die Einnahmen- und Ausgabenblätter zu allen Vermögenspositionen vollständig vor, können Sie mit dem Ausfüllen des Titelbogens für die Rechnungslegung über die Verwaltung des Vermögens (Formular „Abrechnung für die Zeit vom ... bis ...“) beginnen. Handelt es sich wie im vorliegenden Fall um die erste Rechnungslegung nach der Betreuungsübernahme, beginnt die Abrechnung mit dem Gesamtbetrag der Guthaben-, Konten- und Bargeldbestände aus dem Vermögensverzeichnis. Die Abrechnungen in den Folgejahren beginnen dagegen mit dem Endbestand der jeweils letzten Rechnungslegung („Verbleibender Bestand am Ende des Abrechnungszeitraumes“).

Nun müssen Sie die Summen der „Einnahmen“ sowie der „Ausgaben“ anhand der einzelnen Aufstellungen ermitteln, die Werte in das Formular eintragen (Nr. 2 und Nr. 3) und den „verbleibenden Bestand am Ende des Abrechnungszeitraumes“ (Nr. 4) errechnen. Sodann ist unter „Erläuterung des Bestandes“ der Gesamtbestand der einzelnen Vermögenspositionen zum Ende des Abrechnungszeitraumes aufzuschlüsseln.

Die Abrechnung ist rechnerisch richtig, wenn die Differenz zwischen übernommenem Bestand und verbleibendem Bestand identisch ist mit der Differenz aller Einnahmen und Ausgaben. Auf diese Weise können Sie selbst prüfen, ob Sie alle Einnahmen und Ausgaben richtig und vollständig erfasst haben.

In unserem Fallbeispiel wird der Neffe Fritz die nachfolgende Rechnungslegung mit den dazugehörigen Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben erstellen.

### Anmerkung:

Die Bestände der Einnahmen und Ausgaben werden nachfolgend nur beispielhaft anhand weniger Zu- und Abgänge dargestellt. Die Übersichten würden jeweils natürlich erst mit der letzten Kontenbewegung bis zum

Geschäftsnummer: 12 XVII 520/15

**Betr.:** Pflegschaft/Vormundschaft/Betreuung für Betroffener  
Hertha Mustermann

Abrechnung für die Zeit vom 1.11.2015 bis 31.10.2016

1. Übernommener Bestand zu Beginn des Abrechnungszeitraumes betrug:  
10.675,00 Euro.

(Bei der ersten Rechnungslegung ist hier in einem Gesamtbetrag der Bestand an Bargeld, Kontobeständen und sonstigen Guthaben anzugeben.)

Davon entfielen auf:

Spar- und Girokonten:

(Geldinstitut, Konto-Nr. und Betrag angeben)

a)	Girokonto-Nr.	<u>DE123...</u>	bei	<u>A-Bank</u>	<u>3.000,00</u>	Euro	
b)	Girokonto-Nr.		bei			Euro	
c)	Sparkonto-Nr.	<u>DE456...</u>	bei	<u>B-Bank</u>	<u>7.000,00</u>	Euro	
d)	Sparkonto-Nr.	<u>DE789...</u>	bei	<u>C-Bank</u>	<u>650,00</u>	Euro	
e)						Euro	
f)						Euro	
g)	Bargeld in Händen des Pflegers/Vormunds/Betreuers				<u>25,00</u>	Euro	
2. Summe der Einnahmen auf den folgenden Seiten					<u>4.009,00</u>	Euro	
					zusammen	<u>14.684,00</u>	Euro
3. Summe der Ausgaben auf den folgenden Seiten					<u>3.573,00</u>	Euro	
4. Verbleibender Bestand am Ende des Abrechnungszeitraumes					<u>11.111,00</u>	Euro	

Erläuterung des Bestandes

Spar- und Girokonten:

(Geldinstitut, Konto-Nr. und Betrag angeben)

a)	Girokonto-Nr.	<u>DE123...</u>	bei	<u>A-Bank</u>	<u>1.102,00</u>	Euro
b)	Girokonto-Nr.		bei			Euro
c)	Sparkonto-Nr.	<u>DE456...</u>	bei	<u>B-Bank</u>	<u>9.323,00</u>	Euro
d)	Sparkonto-Nr.	<u>DE789...</u>	bei	<u>C-Bank</u>	<u>661,00</u>	Euro
e)						Euro
f)						Euro
g)	Bargeld in Händen des Pflegers/Vormunds/Betreuers				<u>25,00</u>	Euro

Summe (wie oben unter Nr. 4): 11.111,00 Euro

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben und der nachstehenden Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben.

Kiel, 5.11.2016

(Ort, Datum)

Fritz Müller

(Unterschrift des Pflegers/Vormunds/Betreuers)

31.10.2016, dem letzten Tag des Abrechnungszeitraumes, enden.

Sollte Ihr Betreuer neben Bargeld und Bankkonten über weitere Vermögenswerte verfügen, bei denen sich nach der Erstellung des Vermögensverzeichnisses bzw. der letzten Rechnungslegung Veränderungen durch Zu- oder Abgänge ergeben haben (z.B. Immobilien, Lebensversicherungen, Schmuck etc.), dann fügen Sie dem Titelbogen bitte ein Blatt an. Dort führen Sie die weiteren Vermögenswerte unter Angabe des aktuellen Wertes auf und unterschreiben auch dieses Blatt. Bitte fügen Sie vorhandene Belege in Kopie bei (z.B. die jährliche Mitteilung der Versicherungsgesellschaft zum aktuellen Rückkaufswert).

Im vorliegenden Fall wurde die Zahlung der Beiträge zur Lebensversicherung der Einfachheit halber ruhend gestellt. Üblicherweise erfolgt die Weiterzahlung der Beiträge, so dass die Ansparsumme und damit das Vermögen der betreuten Person steigen würde. Erfolgt die Zahlung vom Girokonto, würde sich gleichzeitig der Bestand des Kontos um diese regelmäßigen Zahlungen verringern. Auch das Einnahmen- und Ausgabenblatt zum Girokonto müsste dann die Zahlungen ausweisen.

#### **Anmerkung:**

Der im Formular ausgewiesene „übernommene Bestand zu Beginn des Abrechnungszeitraumes“ entspricht im Beispielfall der Summe der im Vermögensverzeichnis unter den Nrn. 1.5 und 1.6 ausgewiesenen Beträge, weil es sich um die erste Rechnungslegung nach der Betreuungsübernahme handelt. Er beträgt 10.675,00 EUR. Dieser Betrag ist nicht notwendigerweise identisch mit dem für die Kostenrechnung des Gerichts maßgeblichen Vermögen der Betreuten.

Die „Summe der Einnahmen“ ergibt sich aus der Addition aller Einnahmen im Rechnungslegungszeitraum, die jeweils in den Einnahmen- und Ausgabenblättern (vgl. unten) aufgeführt sind und beträgt vorliegend:

Girokonto DE123... bei der A-Bank	1.075,00 EUR
Sparbuch DE789... bei der C-Bank	11,00 EUR
Sparbuch DE456... bei der B-Bank	2.423,00 EUR
Bargeld	500,00 EUR
Gesamt:	<u>4.009,00 EUR.</u>

Die „Summe der Ausgaben“ ergibt sich aus der Addition aller Ausgaben im Rechnungslegungszeitraum, die ebenfalls den Einnahmen- und Ausgabenblättern zu entnehmen sind. Sie beträgt vorliegend:

Girokonto DE123... bei der A-Bank	2.973,00 EUR
Sparbuch DE789... bei der C-Bank	0,00 EUR
Sparbuch DE456... bei der B-Bank	100,00 EUR
Bargeld	500,00 EUR
Gesamt:	<u>3.573,00 EUR.</u>

Der unter Punkt 4 des Formulars ausgewiesene „Verbleibende Bestand am Ende des Abrechnungszeitraumes“ ist identisch mit der Summe unter „Erläuterungen des Bestandes“ und beträgt im Fallbeispiel 11.111,00 EUR.

Abschließend macht der Betreuer rechnerisch die Gegenprobe und stellt fest, dass die Differenz zwischen übernommenem und verbleibendem Bestand ( $11.111 - 10.675 = 436$  EUR) der Differenz zwischen allen Einnahmen und allen Ausgaben ( $4.009 - 3573 = 436$  EUR) entspricht. Seine Rechnungslegung ist damit vollständig und rechnerisch richtig.

#### **Einnahmen- und Ausgabenblätter**

Der Rechnungslegung wären die nachfolgenden Einnahmen- und Ausgabenblätter ausgefüllt beizufügen. Auf dem Formular sollten Sie jeweils handschriftlich vermerken, auf welche Vermögensbestandteile (Girokonto, Sparbuch etc.) es sich bezieht. Vorhandene Belege sind in geeigneter Form beizufügen.

Geschäftsnummer: 12 XVII 520/15

**Abrechnung über**

Girokonto Nr. DE123... (A-Bank)

Sparkonto Nr. \_\_\_\_\_

Bargeld

Anfangsbestand: 3.000,00 EUR

Lfd. Nr. zugleich Beleg-Nr.	Datum	Art der Einnahmen und Ausgaben, Empfänger	Einnahmen		Ausgaben	
			Euro	Ct	Euro	Ct
1	3.11.2015	Rentenzahlung Betreute	975	00		
2	3.11.2015	Bargeldabhebung			200	00
3	4.11.2015	Energierate (anteilig)			30	00
4	5.11.2015	Wasser-/Abwassergebühr (anteilig)			60	00
5	10.11.2015	Telefongebühr (anteilig)			33	00
6	20.11.2015	Umbuchung auf Sparbuch Nr. DE456... bei der B-Bank			2.350	00
7	1.12.2015	Bargeldabhebung			200	00
...	...	...	...		...	
...	15.5.2016	Bargeldeinzahlung aus der Abhebung vom Sparkonto Nr. DE456... bei der B-Bank vom 15.5.2016	100	00		
...	20.5.2016	Zuzahlung in bar zum Rollstuhl (Rechnung Nr. ...)			100	00
...	...	...	...		...	

Übertrag: 1.102,00 EUR

*Es handelt sich um das ehemals gemeinsame Konto der Eheleute, welches ab dem 2.11.2015 als alleiniges Konto der Betreuten mit dem anteiligen Bestand von 3.000,000 EUR fortgeführt wird.*

**Anmerkung:**

Der im Rechnungslegungsformular unter 4. a) ausgewiesene Bestand des Girokontos zum Ende des Rechnungslegungszeitraums ergibt sich aus den Gesamteinnahmen i.H.v. 1.075,00 EUR abzgl. der Gesamtausgaben i.H.v. 2.973,00 EUR zuzgl. des bereits vorhandenen vorherigen Kontenbestandes i.H.v. 3.000,00 EUR. Das ergibt: 1.102,00 EUR.

Hinsichtlich der Auflösung des gemeinsamen Girokontos (vgl. oben) wäre ein gesondertes Einnahmen- und Ausgabenblatt für den Zeitraum bis zur Kontentrennung einzureichen, wenn Zahlungsverkehr für die Betreute über das gemeinschaftliche Konto abgewickelt wurde.

Geschäftsnummer: 12 XVII 520/15

**Abrechnung über**

Girokonto Nr. \_\_\_\_\_

Sparkonto Nr. DE789... (C-Bank)

Bargeld

Anfangsbestand: 650,00 EUR

Lfd. Nr. zugleich Beleg-Nr.	Datum	Art der Einnahmen und Ausgaben, Empfänger	Einnahmen		Ausgaben	
			Euro	Ct	Euro	Ct
1	20.11.2015	Zinsen	11	00		
2	...	...	...		...	
3	...	...	...		...	
4	...	...	...		...	
...	...	...	...		...	

Übertrag: 661,00 EUR

*Es handelt sich um das gemeinsame Sparbuch der Eheleute mit einem Guthaben von 1.300,00 EUR, von dem die Hälfte, also 650,00 EUR, auf die Betreute entfällt.*

**Anmerkung:**

Der im Rechnungslegungsformular unter 4. d) ausgewiesene Bestand des Sparbuches zum Ende des Rechnungslegungszeitraums ergibt sich aus den Gesamteinnahmen i.H.v. 11,00 EUR abzüglich der Gesamtausgaben i.H.v. 0,00 EUR, somit 11,00 EUR zuzüglich des Anfangsbestandes i.H.v. 650,00 EUR. Das ergibt: 661,00 EUR.

Geschäftsnummer: 12 XVII 520/15

**Abrechnung über**

Girokonto Nr. \_\_\_\_\_

Sparkonto Nr. DE456... (B-Bank)

Bargeld

Anfangsbestand: 7.000,00 EUR

Lfd. Nr. zugleich Beleg-Nr.	Datum	Art der Einnahmen und Ausgaben, Empfänger	Einnahmen		Ausgaben	
			Euro	Ct	Euro	Ct
1	20.11.2015	Umbuchung vom Girokonto Nr. DE123... (A-Bank) zur verzinslichen Anlage	2.350	00		
2	1.2.2016	Zinsen	73	00		
3	15.5.2016	Übertrag auf das Girokonto Nr. DE123... (A-Bank)			100	00
4	...	...	...		...	
5	...	...	...		...	

Übertrag: 9.323,00 EUR

**Anmerkung:**

Der Bestand des im Rechnungslegungsformular unter 4. c) aufgeführten Sparbuchs zum Ende des Rechnungslegungszeitraums ergibt sich aus den Gesamteinnahmen i.H.v. 2.423,00 EUR abzüglich der Gesamtausgaben i.H.v. 100,00 EUR, somit 2.323,00 EUR, zuzüglich des bereits vorhandenen Sparbetrages i.H.v. 7.000,00 EUR. Das ergibt: 9.323,00 EUR.

Geschäftsnummer: 12 XVII 520/15

**Abrechnung über**

Girokonto Nr. \_\_\_\_\_

Sparkonto Nr. \_\_\_\_\_

Bargeld

Anfangsbestand: 25,00 EUR

Lfd. Nr. zugleich Beleg-Nr.	Datum	Art der Einnahmen und Ausgaben, Empfänger	Einnahmen		Ausgaben	
			Euro	Ct	Euro	Ct
1	3.11.2015	Bargeldabhebung vom Girokonto	200	00		
2	3.11.2015	Wirtschaftsgeld (siehe Quittung vom ...)			200	00
3	1.12.2015	Bargeldabhebung vom Girokonto	200	00		
4	2.12.2015	Wirtschaftsgeld (siehe Quittung vom ...)			200	00
5	...	...	...		...	
6	...	...	...		...	
7	20.5.2016	Bargeldabhebung vom Girokonto	100	00		
8	20.5.2016	Zuzahlung in bar zum Rollstuhl (Rechnung Nr. ...)			100	00

Übertrag: 25,00 EUR

**Anmerkung:**

Der im Rechnungslegungsformular unter 4. g) ausgewiesene Bestand der Bargeldkasse zum Ende des Rechnungslegungszeitraums ergibt sich aus den Gesamteinnahmen i.H.v. 500,00 EUR abzüglich der Gesamtausgaben i.H.v. 500,00 EUR, somit 0,00 EUR, zuzüglich des vorhandenen und übernommenen Bargeldbestandes i.H.v. 25,00 EUR. Das ergibt: 25,00 EUR.

## C. Anhang

### I. Merkblatt: Haftpflichtversicherungsschutz für den gerichtlich bestellten ehrenamtlichen Betreuer

Sie wurden vom Betreuungsgericht zum ehrenamtlichen Betreuer bestellt. Mit diesem Ehrenamt übernehmen Sie eine Vielzahl von Pflichten, mit denen wir Sie nicht alleine lassen wollen. Selbstverständlich stehen Ihnen die jeweiligen Amtsgerichte jederzeit gerne bei Fragen im Zusammenhang mit der Betreuung zur Verfügung.

Trotz größter Sorgfalt Ihrerseits kann es im Rahmen der Betreuung zu Schäden kommen. Das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein hat deshalb mit der Versicherungskammer Bayern einen Sammelversicherungsvertrag zu den nachfolgenden Konditionen abgeschlossen:

#### 1. Automatische Versicherung

Als ehrenamtlicher Betreuer sind Sie ab Ihrer Bestellung in diesem Vertrag automatisch mitversichert. Eine separate Anmeldung ist nicht erforderlich. Falls Sie Betreuungen nicht ehrenamtlich führen, sondern im Rahmen Ihrer Berufsausübung, z. B. als Vereins-, Behörden- oder selbstständiger berufsmäßiger Betreuer, als Rechtsanwalt oder Steuerberater, muss für Ihre Tätigkeit als Betreuer eine eigene Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Häufig ist dieser Versicherungsschutz bereits in der Berufshaftpflichtversicherung enthalten.

#### 2. Deckungssummen

Der Versicherungsschutz umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, die Ihnen gegenüber aus Ihrer Tätigkeit als Betreuer geltend gemacht werden und die privatrechtlichen Inhalts sind.

Es sind folgende Deckungssummen vereinbart:

2.000.000,- EUR pauschal für Personen- und/oder Sachschäden, 100.000,- EUR für Vermögensschäden.

3. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Haftpflichtansprüche eines Betreuten, der Ihr Angehöriger ist oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt; dies gilt bei Haftpflichtansprüchen wegen Vermögensschäden nur, sofern Sie Betreuer (auch) mit dem Aufgabenbereich der Vermögenssorge sind.

4. Der Umfang des Versicherungsschutzes wird in den Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen (AHB/BVV) und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (AVB/BVV) geregelt, die Ihnen auf Wunsch von der Versicherungskammer Bayern zur Verfügung gestellt werden. Ebenso werden Ihnen von den Mitarbeitern der Versicherungskammer Bayern unter der Telefon-Nr. 089 2160-3010 konkrete Fragen zum Versicherungsschutz beantwortet.

#### 5. Ausschluss des Versicherungsschutzes

- Kein Versicherungsschutz besteht für
- vorsätzlich herbeigeführte Schäden (wissentliche Pflichtverletzung)
  - Schäden, die durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges verursacht werden
  - Schäden, die Ihnen selbst entstehen
  - Schäden aus einer Kalkulations-, Spekulations- oder Organisationstätigkeit (z. B. im Zusammenhang mit der Führung eines Unternehmens)
  - Schäden, die dadurch entstanden sind, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden
  - Forderungen, die gegen Sie aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen geltend gemacht werden.

Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf solche Schäden, die dadurch entstanden sind, dass der

Abschluss einer freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung oder, sofern eine Versicherbarkeit in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht möglich war, einer privaten Krankheitskostenvollversicherung (Grunddeckung für ambulante und stationäre Heilbehandlung sowie Zahnbehandlung ohne prämiensrelevante Zusatzdeckungen) versäumt wurde.

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schäden, die Sie selbst bei der Führung der Betreuung erleiden, z.B. wenn Sie Ihr eigenes Fahrzeug beschädigen.

Nicht im Rahmen dieses Vertrages versichert ist ferner Ihre Haftpflicht als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Kraftfahrzeuges verursacht werden, auch wenn Sie das Fahrzeug aus Anlass der Betreuung benutzt haben.

Auch soweit grundsätzlich Versicherungsschutz besteht, befreit Sie das aber nicht von eigenen Sorgfaltspflichten. Der Haftpflichtversicherer tritt z. B. dann nicht ein, wenn Sie wesentlich eine Pflicht verletzt haben (z.B. einen Antrag auf Sozialhilfe für den Betreuten nicht rechtzeitig gestellt haben, obwohl Sie wussten, dass er nach seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen demnächst sozialhilfeberechtigt sein werde).

Sollte Ihr Betreuer oder ein Dritter Sie wegen der Führung der Betreuung auf Schadenersatz in Anspruch nehmen, müssen Sie dies, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden, binnen einer Woche der Versicherungskammer Bayern schriftlich anzeigen. Bitte schildern Sie kurz, wer welche Forderungen gegen Sie geltend macht und wie es Ihres Erachtens zum Schaden kam.

Diese Schilderung senden Sie an

**Versicherungskammer Bayern**  
**Schadenabteilung**  
**H 501720**  
**80530 München**

Beizufügen oder nachzureichen ist eine Bestätigung des für Sie zuständigen Betreuungsgerichtes, dass Sie zu dem von der Sammelversicherung erfassten Personenkreis gehören. Überlassen Sie die Abwicklung des Versicherungsfalles der Versicherungskammer Bayern und geben Sie ihr die erforderlichen Auskünfte, Unterlagen und Vollmachten; bitte beachten Sie, dass Sie nicht berechtigt sind, ohne die Zustimmung der Versicherungskammer Bayern den Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen, zu vergleichen oder zu befriedigen.

Kosten für den vereinbarten Versicherungsschutz werden vorerst nicht von Ihnen erhoben. Soweit Ihr Betreuer nicht mittellos ist und Sie deshalb keinen Ersatz Ihrer Aufwendungen aus der Staatskasse beanspruchen können (§ 1835 Abs. 4 BGB), bleibt allerdings vorbehalten, die jährliche Prämie (derzeit 0,95 EUR zzgl. der gesetzlichen Versicherungssteuer je Betreuung) ab einem späteren Zeitpunkt für die Zukunft in Rechnung zu stellen.

#### **Ggf. Erweiterung des Versicherungsschutz**

Soweit Sie für umfangreiches Vermögen Ihres Betreuten Verantwortung tragen und Sie die vereinbarten Deckungssummen für nicht ausreichend erachten, können Sie ergänzenden Versicherungsschutz sowohl bei der Versicherungskammer Bayern (unter der Telefon-Nr. 089 2160-6548) oder bei einem anderen Versicherungsunternehmen Ihrer Wahl beantragen.

Dieses Merkblatt ist gemeinsam mit der Versicherungskammer Bayern erstellt worden.

## II. Merkblatt: Vergütung und Auslagenersatz der nicht berufsmäßigen Betreuer

### 1. Vergütung (§§ 1836, 1908i Abs. 1 Satz 1 BGB)

#### Grundsatz: Unentgeltlichkeit

Die Betreuung wird grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich geführt. Trotzdem kann dem Betreuer eines vermögenden Betreuten eine Vergütung gewährt werden, wenn der Umfang (Zeitaufwand), die Schwierigkeit und die Bedeutung der zu erledigenden Angelegenheiten dies rechtfertigen (§ 1836 Abs. 2 BGB). Maßgebend ist vorrangig der Zeitaufwand. Daher ist ein Tätigkeitsnachweis erforderlich, wenn eine Vergütung beansprucht wird. Eine besondere berufliche Qualifikation des ehrenamtlichen Betreuers ist für die Höhe der Vergütung ohne Bedeutung.

Eine Vergütung kann dem Vermögen des Betreuten nur entnommen werden, wenn das Betreuungsgericht sie zuvor auf einen entsprechenden Antrag hin festgesetzt hat (§§ 292, 168 FamFG) und dem Betreuer auch die Vermögenssorge obliegt. Die Festsetzung erfolgt auch, wenn das Gericht sie für angemessen hält.

### 2. Aufwändungsersatz (§§ 1835, 1908i Abs. 1 Satz 1 BGB)

#### Aufwändungsersatz

Entstehen dem Betreuer bei Wahrnehmung seiner Aufgaben auch Aufwendungen, die er nach den Umständen für erforderlich und notwendig erachten darf, so sind sie ihm zu erstatten. Hierzu gehören auch solche Dienste des Betreuers, die zu seinem Gewerbe oder Beruf gehören.

An Aufwendungen können z.B. entstehen:

- Fahrtauslagen einschließlich Parkgebühren/-entgelte
- Porto- und Telefonentgelte
- Fotokopierkosten.

Wegen des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung für die Tätigkeit als Betreuer und der Aufwendungen hierfür gemäß § 1835 Abs. 2 BGB wird auf das gesonderte Merkblatt (vgl. oben) verwiesen. Der entsprechende Geldbetrag kann vom

Betreuer dem Vermögen des Betreuten entnommen werden, soweit ihm auch die Vermögenssorge obliegt (gegen entsprechende Rechnungsstellung). Bei Streit zwischen Betreuer und Betreutem über Grund und/oder Höhe der Aufwendungen ist für einen Rechtsstreit das Amts- bzw. Landgericht als Prozessgericht zuständig.

Der Aufwändungsersatz oder ein Vorschuss hierauf müssen vom Gericht jedoch dann vorher festgesetzt werden, soweit wegen Mittellosigkeit des Betreuten (§§ 1836d und 1836c BGB) die Leistung aus der Staatskasse verlangt wird. Die Festsetzung erfolgt auch, wenn das Gericht sie für angemessen hält.

#### Frist zur Geltendmachung

Ansprüche auf Aufwändungsersatz erlöschen, wenn sie nicht spätestens 15 Monate nach ihrer Entstehung gerichtlich geltend gemacht werden oder aber das Gericht eine andere Fristenregelung trifft. Die Geltendmachung des Anspruchs beim Gericht gilt dabei auch als Geltendmachung gegenüber dem Betreuten.

### 3. Aufwandsentschädigung (§§ 1835a, 1908i Abs. 1 Satz 1 BGB)

#### Aufwandsentschädigung

Der Betreuer kann zur Abgeltung seines Anspruchs auf Aufwändungsersatz für die tatsächlich angefallenen und nachzuweisenden Einzelaufwendungen (siehe vorstehend Nr. 2) eine pauschale Aufwandsentschädigung (auch Aufwändungspauschale genannt) in Höhe von derzeit jährlich 399 EUR verlangen. Eine Zusammenstellung der einzelnen Aufwendungen ist dann nicht erforderlich. Voraussetzung für den Anspruch auf die pauschale Aufwandsentschädigung ist jedoch, dass dem Betreuer für die jeweilige Betreuung keine Vergütung (siehe vorstehende Nr. 1) zusteht.

Die Aufwandsentschädigung ist jährlich nachträglich zu zahlen, erstmals ein Jahr nach Bestellung zum Betreuer bzw. bei früherer Beendigung der Betreuung. Dauert die Betreuer Tätigkeit nicht ein volles (weiteres) Jahr, wird die Aufwandsentschädigung nur anteilig gezahlt.

Obliegt dem Betreuer der Aufgabenkreis Vermögenssorge, kann er den entsprechenden Geldbetrag dem Vermögen des Betreuten entnehmen. Andernfalls kann er die Aufwandsentschädigung auch vom Betreuungsgericht festsetzen lassen, wie es vorstehend unter Nr. 2 für den Aufwändungsersatz (jedoch ohne Festsetzung eines Vorschusses) dargelegt ist; die Festsetzung erfolgt auch, wenn das Gericht sie für angemessen hält.

### **Frist zur Geltendmachung**

Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entsteht, geltend gemacht wird; die Geltendmachung des Anspruchs beim Gericht gilt auch als Geltendmachung gegenüber dem Betreuten.

### **Anmerkung:**

Zur Fristberechnung und zur steuerlichen Behandlung der Aufwandsentschädigung finden Sie unter Abschnitt A. XI. Punkte 4 und 5 weitere Erläuterungen.

### III. Musterschreiben:

#### 1. Anzeige der Betreuerbestellung bei der kontoführenden Bank für einen geschäftsfähigen Betreuten - ohne Einwilligungsvorbehalt

Das Formblatt zur Kontensperrung ist bei den Betreuungsgerichten erhältlich.

Fritz Müller  
Mustergasse 87  
24103 Kiel

An die B-Bank  
Kiel  
...

Kiel, den 15.11.2015

**Betreuung für Hertha Mustermann, geb. am 12.05.1929  
wohnhaft in 24103 Kiel, Musterweg 32, Aktenzeichen: 12 XVII 520/15  
Konto Nr.: DE456... , Kontoinhaber: Hertha Mustermann**  
Anlagen: Kopie des Betreuerausweises, Formblatt zur Kontensperrung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsgericht Kiel hat mich zum Betreuer für Frau Hertha Mustermann unter anderem mit dem Aufgabenkreis „Vermögenssorge“ bestellt. Die Kopie des Betreuerausweises füge ich als Anlage bei.

Bitte teilen Sie mir mit, welche Konten bei Ihrer Bank auf den Namen der Betreuten geführt werden und welchen Stand sie zum Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung am 1.11.2015 hatten. Des Weiteren bitte ich um Mitteilung, ob und welche Daueraufträge eingerichtet sind und ob Kontovollmachten für Dritte bestehen.

Mir ist bislang nur das Sparkonto der Betreuten Konto Nr.: DE456....bekannt. Ich bitte, dieses mit einem Sperrvermerk zu versehen und das als Anlage beigefügte Formblatt ausgefüllt an mich zurückzureichen.

Ich danke für Ihre Bemühungen und verbleibe  
mit freundlichen Grüßen  
*Fritz Müller*

## 2. Antrag auf betreuungsgerichtliche Genehmigung zur Kündigung der Wohnung der Betreuten

In Abwandlung des bisherigen Falles wohnt die Betreute allein in einer Mietwohnung. Der Betreuer stellt nunmehr fest, dass die Betreute nicht mehr allein in der Wohnung verbleiben kann. Er verfasst folgendes Schreiben an das Betreuungsgericht:

Fritz Müller  
Mustergasse 87  
24103 Kiel

Amtsgericht Kiel  
-Betreuungsgericht-  
...

Kiel, den 10.01.2016

**Betreuung für Hertha Mustermann, geb. am 12.05.1929  
wohnhaft in 24103 Kiel, Musterweg 32, Aktenzeichen: 12 XVII 520/15**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich wurde in der oben genannten Betreuungsangelegenheit als Betreuer u.a. mit den Aufgabenkreisen „Vermögens- und Gesundheitspflege“ bestellt.

Die Betreute ist am 20.12.2015 in ihrer Wohnung gestürzt und wurde auf Veranlassung des Notarztes in das ABC-Klinikum in Kiel eingewiesen. Die Betreute hat einen schweren Schlaganfall erlitten. Sie muss voraussichtlich noch mindestens 4 Wochen im Krankenhaus verbringen. Nach Auskunft des behandelnden Arztes sind die Schäden durch den schweren Schlaganfall irreparabel, so dass die Betreute zukünftig nicht mehr allein in ihrer Mietwohnung wohnen kann. Sie ist auf Dauer pflegebedürftig. Nach Absprache mit der Betreuten und deren ausdrücklichem Einverständnis habe ich sie in dem Pflegeheim A angemeldet.

Aus diesem Grund rege ich an, die Betreuung um die Aufgabenkreise Wohnungsangelegenheiten und das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu erweitern. Gleichzeitig beantrage ich nach Erweiterung des Aufgabenkreises die betreuungsgerichtliche Genehmigung zur Kündigung des Mietverhältnisses und zur Auflösung der Wohnung der Betreuten in Kiel, Musterweg 32 zu erteilen. Vermieter ist die Wohnungsbaugesellschaft B. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

Mit freundlichen Grüßen  
*Fritz Müller*

**3. Anträge auf Erteilung der betreuungsgerichtlichen Genehmigung**

- zur Auflösung eines Girokontos,
- zur Abhebung eines Geldbetrages von einem gesperrten Konto
- und zur Anlage von Termingeld bei der C-Bank

Die Betreute Hertha Mustermann ist alleinige Inhaberin des Girokontos (Nr: DE123...) bei der A-Bank. Ihr wurde auf dieses Girokonto eine Lebensversicherung ausgezahlt.

Der Betreuer stellt nunmehr folgende Anträge:

Fritz Müller  
Mustergasse 87  
24103 Kiel

Amtsgericht Kiel  
-Betreuungsgericht-  
...

Kiel, den 15.02.2016

**Betreuung für Hertha Mustermann, geb. am 12.05.1929  
wohnhaft in 24103 Kiel, Musterweg 32, Aktenzeichen: 12 XVII 520/15**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich wurde in der oben genannten Betreuungsangelegenheit als Betreuer unter anderem mit dem Aufgabenkreis „Vermögenssorge“ bestellt.

Ich beantrage, mir die betreuungsgerichtliche Genehmigung zu folgenden Rechtsgeschäften zu erteilen:

1. Auflösung des Girokontos der Betreuten bei der A-Bank, Konto Nr: DE123....
2. Abhebung eines Betrags in Höhe von 2.500,00 EUR vom Sparbuch der Betreuten bei der B-Bank/ Zweigstelle Kiel, Konto Nr. DE456...
3. die Anlage eines Betrages in Höhe von 30.000 EUR für 1 Jahr bei der C-Bank in Kiel als Zuwachssparbuch. Die Verzinsung beträgt 0,5 %.

Begründung zu 1.:

Die Kontoführungsgebühren für das Girokonto der Betreuten bei A-Bank Konto Nr.: DE123... sind im Vergleich zu denen bei anderen Banken deutlich höher. Ich beabsichtige, für die Betreute ein neues Girokonto bei der B-Bank/Filiale Kiel einzurichten. Die Filiale der B-Bank befindet sich ganz in der Nähe der Wohnung der Betreuten und es würde ihr leichter fallen, ab und zu selbst Bankgeschäfte zu tätigen. Die Betreute kennt die Ansprechpartner bei der B-Bank, da sie dort bereits seit Jahren ein weiteres Konto hat.

Begründung zu 2.:

Der Betrag in Höhe von 2.500,00 EUR wird als Zuzahlungsbetrag zu den neuen Hörgeräten für die Betreute benötigt. Als Anlage meines Schreibens lege ich die Rechnung des Höra-kustikers B vom 05.02.2016 mit dem ausgewiesenen Zuzahlungsbetrag vor. Die Nachweisführung erfolgt bei der nächsten Rechnungslegung.

Begründung zu 3.

Wie ich dem Betreuungsgericht bereits mitgeteilt habe, hat die Betreute aus einer fälligen Lebensversicherung einen Betrag in Höhe von 30.000,00 EUR überwiesen bekommen. Dieser Betrag soll vollständig für die Betreute bei der C-Bank mündelsicher und versperrt für zunächst ein Jahr angelegt werden. Als Anlage lege ich das aktuelle Angebot der C-Bank vor. Ich habe mich für dieses Angebot nach mehreren Beratungen bei unterschiedlichen Kreditinstituten entschlossen. Die C-Bank bietet momentan die günstigste Anlagemöglichkeit an.

Die Unterlagen mit dem erforderlichen Sperrvermerk reiche ich nach erfolgter Geldanlage ein.

Mit freundlichen Grüßen

*Fritz Müller*

## D. Verzeichnis der wichtigsten Adressen

### Behörden für Betreuungsangelegenheiten in Schleswig-Holstein

**Stadt Flensburg**  
**- Betreuungsbehörde -**

Rathausplatz 1  
24937 Flensburg  
Tel. 0461 85-0  
Internet: [www.flensburg.de](http://www.flensburg.de)

**Kreis Herzogtum Lauenburg**

**- Betreuungsamt -**  
Barlachstraße 2  
23909 Ratzeburg  
Tel. 04541 888-1  
Internet: [www.kreis-rz.de](http://www.kreis-rz.de)

**Kreis Rendsburg-Eckernförde**

**- Betreuungsbehörde -**  
Kaiserstraße 8  
24768 Rendsburg  
Tel. 04331 202-0  
Internet: [www.kreis-rendsburg-eckernfoerde.de](http://www.kreis-rendsburg-eckernfoerde.de)

**Landeshauptstadt Kiel**  
**Amt für Familie und Soziales**  
**- Betreuungsstelle -**

Saarbrückenstraße 145  
24114 Kiel  
Tel. 0431 901-0  
Internet: [www.kiel.de](http://www.kiel.de)

**Kreis Nordfriesland**

**- Betreuungsamt -**  
Marktstraße 6  
25813 Husum  
Tel. 04841 67-0  
Internet: [www.nordfriesland.de](http://www.nordfriesland.de)

**Kreis Schleswig-Flensburg**

**- Betreuungsamt -**  
Moltkestraße 25  
24837 Schleswig  
Tel. 04621 48122-0  
Internet: [www.schleswig-flensburg.de](http://www.schleswig-flensburg.de)

**Hansestadt Lübeck**  
**- Betreuungsbehörde -**

Kronsforder Allee 2-6  
23560 Lübeck  
Tel. 0451 122-0  
Internet: [www.luebeck.de](http://www.luebeck.de)

**Kreis Ostholstein**

**- Betreuungsstelle -**  
Lübecker Straße 37-41  
23701 Eutin  
Tel. 04521 788-0  
Internet: [www.kreis-oh.de](http://www.kreis-oh.de)

**Kreis Segeberg**

**- Betreuungsbehörde -**  
Hamburger Straße 30  
23795 Bad Segeberg  
Tel. 04551 951-0  
Internet: [www.kreis-segeberg.de](http://www.kreis-segeberg.de)

**Stadt Neumünster**  
**- Betreuungsbehörde -**

Großflecken 59  
24534 Neumünster  
Tel. 04321 942-0  
Internet: [www.neumuenster.de](http://www.neumuenster.de)

**Kreis Pinneberg**

**- Betreuungsstelle -**  
Kurt-Wagener-Str. 11  
25337 Elmshorn  
Tel. 04121 4502-0  
Internet: [www.kreis-pinneberg.de](http://www.kreis-pinneberg.de)

**Kreis Steinburg**

**- Betreuungsstelle -**  
Viktoriastraße 16-18  
25524 Itzehoe  
Tel. 04821 69-0  
Internet: [www.kreis-steinburg.de](http://www.kreis-steinburg.de)

**Kreis Dithmarschen**  
**- Betreuungsstelle -**

Stettiner Straße 30  
25746 Heide  
Tel. 0481 97-0  
Internet: [www.dithmarschen.de](http://www.dithmarschen.de)

**Kreis Plön**

**- Betreuungsstelle -**  
Hamburger Straße 17-18  
24306 Plön  
Tel. 04522 743-0  
Internet: [www.kreis-ploen.de](http://www.kreis-ploen.de)

**Kreis Stormarn**

**- Betreuungsamt -**  
Mommsenstraße 11  
23843 Bad Oldesloe  
Tel. 04531 160-0  
Internet: [www.kreis-stormarn.de](http://www.kreis-stormarn.de)

## Betreuungsvereine in Schleswig-Holstein

### **Betreuungsverein Flensburg e. V.**

Nikolaikirchhof 5  
24937 Flensburg  
Tel. 0461 570700  
Fax 0461 5707025  
Email: info@betreuungsverein-flensburg.de  
Internet: www.betreuungsverein-flensburg.de

### **Betreuungsverein Schleswig und Umgebung e.V.**

Lutherstraße 2  
24837 Schleswig  
Tel. 04621 9968-0  
Fax 04621 996810  
Email: info@betreuungsverein-schleswig.de  
Internet: www.betreuungsverein-schleswig.de

### **Betreuungsverein für den Kreis Herzogtum Lauenburg e.V.**

Hamburger Straße 1  
21493 Schwarzenbek  
Tel. 04151 3016  
Fax 04151 82570  
Email: info@btv-lauenburg.de  
Internet: www.btv-lauenburg.de

### **Betreuungsverein in Kiel e.V.**

Kirchhofallee 25  
24103 Kiel  
Tel. 0431 55729780  
Fax 0431 55729789  
Email: info@btv-kiel.de  
Internet: www.btv-kiel.de

### **Betreuungsverein Ostholstein e. V.**

Waldstraße 6  
23701 Eutin  
Tel. 04521 8003310  
Fax 04521 798946  
Email: betreuungsverein@drk-ostholstein.de  
Internet: www.betreuungsverein-oh.de

### **Nah Dran e.V. - Betreuungsverein im Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein**

Eutiner Straße 6  
23738 Lensahn  
Tel. 04363 86840-10  
Fax 04363 86840-11  
Email: info@btv-nah-dran.org

### **Verein für Betreuung und Selbstbestimmung in Lübeck e.V.**

Pleskowstraße 1b  
23564 Lübeck  
Tel. 0451 6091120  
Fax 0451 6091172  
Email: info@btv-hl.de  
Internet: www.btv-hl.de

### **Betreuungsverein Rendsburg-Eckernförde e.V.**

Altstädter Markt 4-5  
24768 Rendsburg  
Tel. 04331 33807-0  
Fax 04331 33807-99  
Email: info@betreuungsverein-rendsburg.de  
Internet: www.betreuungsverein-rendsburg.de

### **Betreuungsverein Neumünster e.V.**

Wittorfer Straße 51  
24534 Neumünster  
Tel. 04321 8537801  
Fax 04321 8537809  
Email: info@btv-nms.de  
Internet: www.btv-nms.de

### **Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.**

Kirchenstraße 33 a  
24211 Preetz  
Tel. 04342 3088-0  
Fax 04342 3088-22  
Email: info@btv-ploen.de  
Internet: www.btv-ploen.de

### **Außenstelle Eckernförde**

Kieler Straße 5  
24340 Eckernförde  
Tel. 04351 726094  
Fax 04351 726096  
Email: info@betreuungsverein-eckernfoerde.de  
Internet: www.betreuungsverein-eckernfoerde.de

**Verein für Betreuung und Selbstbestimmung in Nordfriesland e.V.**

Am Zingel 3  
25813 Husum  
Tel. 04841 4175  
Fax 04841 82464  
Email: info@vbs-nf.de  
Internet: www.vbs-nf.de

**Dithmarscher Betreuungsverein e.V.**

Zingelstraße 14  
25704 Meldorf  
Tel. 04832 6000876  
Fax 04832 5305  
Email: info@dithmarscher-  
betreuungsverein.de  
Internet: www.dithmarscher-  
betreuungsverein.de

**Betreuungsverein im Landesverein für Innere Mission in Schleswig-Holstein**

Daldorfer Straße 2  
24635 Rickling  
Tel. 04328 18224  
Fax 04328 18150  
Email: betreuungsverein@landesverein.de  
Internet: www.landesverein.de

**Betreuungsverein Föhr-Amrum e.V.**

Strandstraße 41  
25938 Wyk auf Föhr  
Tel. 04681 2797  
Fax 04681 7478622  
Email: info@btv-foehr-amrum.de  
Internet: www.btv-foehr-amrum.de

**Betreuungsverein Stormarn e.V.**

Lübecker Straße 44  
23843 Bad Oldesloe  
Tel. 04531 67679  
Fax 04531 5413  
Email: betreuungsverein@btv-od.de  
Internet: www.btv-od.de

**Verein für Betreuung und Selbstbestimmung im Kreis Pinneberg e.V.**

Hauptstraße 75  
25462 Rellingen  
Tel. 04101 514619  
Fax 04101 591282  
Email: info@btv-pbg.de  
Internet: www.btv-pbg.de

**Betreuungsverein Kropp e.V.**

Hauptstraße 28  
24848 Kropp  
Tel. 04624 457640  
Fax 04624 457695  
Email: info@btv-kropp.de  
Internet: www.btv-kropp.de

**Betreuungsverein Kreis Segeberg e.V.**

Schlüskamp 32a  
24576 Bad Bramstedt  
Tel. 04192 8162350  
Fax 04192 8162351  
Email: info@btv-segeberg.de  
Internet: www.btv-segeberg.de

**Betreuungsverein Steinburg e.V.**

Große Paaschburg 42  
25524 Itzehoe  
Tel. 04821 9991  
Fax 04821 94494  
Email: info@betreuungsverein-  
steinburg.de  
Internet: www.betreuungsverein-  
steinburg.de

**Alle Betreuungsvereine sind Mitglieder in der:**

**Interessengemeinschaft Betreuungsvereine in Schleswig-Holstein**

Vorsitz zurzeit

Betreuungsverein Schleswig und Umgebung e.V.

Anschrift und Fax siehe oben

Internet: [www.igb-sh.de](http://www.igb-sh.de)

## Betreuungsgerichte in Schleswig-Holstein

### Landgerichtsbezirk Flensburg

<b>Amtsgericht Flensburg</b>	<b>Amtsgericht Husum</b>	<b>Amtsgericht Niebüll</b>	<b>Amtsgericht Schleswig</b>
Südergraben 22 24937 Flensburg Tel. 0461 89-0 Fax 0461 89-434	Theodor-Storm-Straße 5 25813 Husum Tel. 04841 693-0 Fax 04841 693-100	Sylter Bogen 1a 25899 Niebüll Tel. 04661 609-0 Fax 04661 609-232	Lollfuß 78 24837 Schleswig Tel. 04621 8150 Fax 04621 815-311

### Landgerichtsbezirk Itzehoe

<b>Amtsgericht Elmshorn</b>	<b>Amtsgericht Itzehoe</b>	<b>Amtsgericht Meldorf</b>	<b>Amtsgericht Pinneberg</b>
Bismarckstraße 8 25335 Elmshorn Tel. 04121 2320 Fax 04121 232444	Bergstraße 5-7 25524 Itzehoe Tel. 04821 660 Fax 04821 662371	Domstraße 1 25704 Meldorf Tel. 04832 870 Fax 04832 871111	Bahnhofstraße 17 25421 Pinneberg Tel. 04101 5030 Fax 04101 503-262

### Landgerichtsbezirk Kiel

<b>Amtsgericht Bad Segeberg</b>	<b>Amtsgericht Eckernförde</b>	<b>Amtsgericht Kiel</b>	<b>Amtsgericht Neumünster</b>
Am Kalkberg 18 23795 Bad Segeberg Tel. 04551 900-0 Fax 04551 900-190	Reeperbahn 45-47 24340 Eckernförde Tel. 04351 7153 Fax 04351 715480	Deliusstraße 22 24114 Kiel Tel. 0431 6040 Fax 0431 604-2860	Boostedter Straße 26 24534 Neumünster Tel. 04321 9400, Fax 04321 940299
<b>Amtsgericht Norderstedt</b>	<b>Amtsgericht Plön</b>	<b>Amtsgericht Rendsburg</b>	
Rathausallee 80 22846 Norderstedt Tel. 040 526060 Fax 040 52606222	Lütjenburger Straße 48 24306 Plön Tel. 04522 7450, Fax 04522 745-198	Königstraße 17 24768 Rendsburg Tel. 04331 1390 Fax 04331 139-200	

### Landgerichtsbezirk Lübeck

<b>Amtsgericht Ahrensburg</b>	<b>Amtsgericht Eutin</b>	<b>Amtsgericht Lübeck</b>	<b>Amtsgericht Oldenburg (Holstein)</b>
Königstraße 11 22926 Ahrensburg Tel. 04102 519-0 Fax 04102 519-199	Jungfernstieg 3 23701 Eutin Tel. 04521 705-6, Fax 04521 705-700	Am Burgfeld 7 23568 Lübeck Tel. 0451 371-0 Fax 0451 371-1523	Göhler Straße 90 23758 Oldenburg Tel. 04361 6240 Fax 04361 80576
<b>Amtsgericht Ratzeburg</b>	<b>Amtsgericht Reinbek</b>	<b>Amtsgericht Schwarzenbek</b>	
Herrenstraße 11 23909 Ratzeburg Tel. 04541 8633-0 Fax 04541 863380	Parkallee 6 21465 Reinbek Tel. 040 727590 Fax 040 72759115	Möllner Straße 200 21493 Schwarzenbek Tel. 04151 8020 Fax 04151 802299	

## E. Stichwortverzeichnis

<b>Aktenführung</b> .....	6 f.	<b>Meldepflicht</b> .....	20
ärztliche Aufklärung.....	17.	mündelsichere Geldanlage.....	24
ärztliche Eingriffe .....	9, 17 ff.	Musterschreiben .....	50 ff.
ärztliche Schweigepflicht.....	16 f.	mutmaßlicher Wille .....	4
Aufenthaltsbestimmung .....	10, 20 ff.	<b>natürliche Einsichtsfähigkeit</b> .....	17
Aufgabenkreis .....	4 f., 16 ff.	Notgeschäftsführung.....	5, 18, 21
Aufnahme in ein Alten-, Pflege- oder Wohnheim .....	19	<b>Patientenverfügung</b> .....	17
Aufwandsentschädigung.....	12 f., 48 f.	Post/Fernmeldeverkehr .....	22 f.
<b>Befreite Betreuer</b> .....	27	Prozessunfähigkeit.....	13
Bericht über die persönlichen Verhältnisse .....	34 ff.	<b>Rechnungslegung</b> .....	26 ff., 39 ff.
Betreuerausweis.....	6, 11	<b>Schenkungen</b> .....	24
Betreuerwechsel .....	11	Schlussrechnung.....	11, 27
Betreuungsbehörde .....	11, 14 f.	Selbstgefährdung .....	21
Betreuungsgericht.....	7 f.	Sperrvermerk.....	25
Betreuungsverein .....	11, 14 f.	Stammdatenblatt .....	59 f.
Betreuungsverfügung .....	4	Sterilisation .....	9
<b>Checkliste Vermögenssorge</b> .....	25 f.	<b>Tod der betreuten Person</b> .....	10 f.
<b>Einnahmen- und Ausgabenblätter</b> .....	39 ff.	Trennungsprinzip.....	24
Einwilligung .....	23 ff.	<b>Überschuldung</b> .....	24, 26 f.
Einwilligungsvorbehalt.....	4	Unterbringung .....	10, 21
Entlastungserklärung .....	27	Unterbringungsähnliche Maßnahmen .....	10, 22
<b>Freiheitsentziehende Maßnahmen</b> .....	20 ff.	<b>Verfahrenspfleger</b> .....	14, 21
<b>Genehmigung des</b> Betreuungsgerichts.....	8 ff.	Vermögenssorge .....	9 f., 23 ff.
<b>Gerichtskosten</b> .....	14	Vermögensverzeichnis.....	7, 27 ff.
Geschäfts(un)fähigkeit .....	4 f.	Vorrang der Selbsthilfe .....	5
Gesundheitsvorsorge .....	16 ff.	<b>Wahlrecht</b> .....	13
<b>Krankenversicherungsschutz</b> .....	16	Wohl des Betreuten.....	3
		Wohnungsangelegenheiten .....	10, 19 f.
		<b>Zwangsmaßnahme</b> .....	9, 18 f.

# Stammdaten des / der Betreuten:

Name, Vorname:

.....

geboren am:

..... in: .....

Beruf:

.....

Anschrift:

.....

Telefon:

.....

## 1. ANGEHÖRIGE (Name, Anschrift, Telefon, Verwandtschaftsverhältnis)

.....  
.....  
.....  
.....

## 2. BEZUGSPERSONEN (Name, Anschrift, Telefon, Fax etc.)

.....  
.....  
.....  
.....

## 3. BETREUUNGSVERHÄLTNIS

Amtsgericht

..... Az.: .....

bestellt am:

.....

für folgende Aufgabenkreise:

.....  
.....  
.....  
.....

Einwilligungsvorbehalt(e) für:

.....

Ansprechpartner: (Name, Anschrift, Telefon, Fax etc.)

Betreuungsgericht/Rechtspfleger:

.....  
.....

Betreuungsbehörde:

.....  
.....

Betreuungsverein:

.....  
.....

#### 4. MEDIZINISCHE VERSORGUNG (Name, Anschrift, Telefon, Fax etc.)

- Krankenkasse: .....
- Hausarzt: .....
- Weitere: (Facharzt,  
Zahnarzt, Pflegedienst) .....
- Patientenverfügung: .....

#### 5. BANKVERBINDUNGEN

- Kreditinstitut: ..... Bankleitzahl: .....
- Konto-Nr.: .....
- Sparbuch-Nr.: .....
- Weitere: .....

#### 6. EINKOMMEN DES BETREUTEN

- Lohn/Gehalt: .....
- Rente: .....
- Grundsicherung: .....
- Wohngeld: .....
- Pflegekasse: .....
- Weitere: .....

#### 7. AUSGABEN DES BETREUTEN

- Miete/Heimkosten .....
- Energie: .....
- Telefon: .....
- GEZ: .....
- Mitgliedschaften: .....
- Versicherungen: .....
- Weitere: .....

#### 8. BEFREIUNGEN / ERMÄßIGUNGEN

- Telefongebühren : ..... gültig bis: .....
- GEZ-Befreiung: ..... gültig bis: .....
- Zuzahlung Krankenkasse: ..... gültig bis: .....
- Schwerbehindertenausweis: ..... gültig bis: .....
- Weitere: ..... gültig bis: .....

